Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita

unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung der Vacantia Sedis Apostolicae durch Pius X.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Boden, Referendar
aus Trier.

Trier 1912.
Druck der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.

Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita

unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung der Vacantia Sedis Apostolicae durch Pius X.

.....

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Boden, Referendar
aus Trier.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Trier 1912.
Druck der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.

Referent: Prof. Dr. Chr. Meurer.

Dem Andenken

meines teuren Vaters, des Königlichen Notars

Justizrat Constantin Boden

in Ehrfurcht und Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0056

Literatur.

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. 7 tom. Friburgi Br. 1870—1890.

Acta Sanctae Sedis. Vol. div. Rom.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, herausgegeben von Fr. X. Vering. Band 31. Mainz 1874.

Bangen, Joh. Heinr. Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.

Benedicti XIV., De synodo dioecesana. Editio secunda Mechliniensis. Mechliniae 1842.

Berardus, C. S. Commentaria in ius ecclesiasticum universum. 2 vol. Mediolani 1847.

Boehmer, J. H. Ius ecclesiasticum Protestantium. 5 vol. Halle 1788.

Bullarium Romanum. Bullarum, Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis Editio. 22 vol. Augusta Taurinorum 1857—1871.

Dumont, K. Th. Diplomatische Korrespondenz über die Berufung des Bischofs Johannes von Geissel von Speyer zum Coadjutor . . . . Freiburg i. Br. 1880.

Ebers, J. U. G. Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. In: Kirchenrechtl. Abhandlungen von U. Stutz. 37. u. 38. Heft. Stuttgart 1906.

Eichhorn, K. F. Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1831.

Fagnanus, Prosper. Ius canonicum. Coloniae 1704.

Fermosinus, N. R. De potestate capituli sede vacante. Lugduni 1666.

Ferraris, Fr. Luc. Prompta bibliotheca canonica. Venetiis 1782.

Friedberg, E. Corpus Iuris Canonici. Leipzig 1881.

— Lehrbuch des katholischen u. evangel. Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Gardellini-Mühlbauer, Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum. 3 tom. Monachii 1863—1865.

Gehring, G. Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen. Regensburg 1851.

Harnack, A. Die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250. In: Theologische Abhandlungen Carl von Weizsäcker gew. Freiburg i. B. 1892.

Hauck, A. Realenzyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche. Bd. XVIII. Leipzig 1906.

Hefele, C. J. von. Konziliengeschichte. Zweite Auflage von Knöpfler. 9 Bde. Mainz-Freiburg i. Br. 1855 ff

Hergenröther, J. Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 4. Auflage, bearbeitet von J. P. Kirsch. Freiburg i. B. 1904.

Hermes, H. J. L. De capitulo sede vacante vel impedita et de vicario capitulari. Lovanii 1873.

Hilling, N. Die römische Kurie. Paderborn 1906.

— Die Reformen des Papstes Pius X. Bonn 1909.

Hinschius, P. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. II. Band: System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.

— Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875. Berlin 1875.

— Das preuß. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880. Berlin und Leipzig 1881.

— Die preuß. Kirchengesetze betreffend Abänderungen der Kirchenpolitischen Gesetze, vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887. Berlin und Leipzig 1887.

Hollweck, J. Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.

Huller, G. A. Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860.

Kober, F. Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts. Tübingen 1867.

Korn, H. Die rechtliche Stellung des Kapitelvikars. Breslau 1882.

Leitner, M. De curia Romana. Regensburg 1909.

Lingen-Reuss. Causae selectae in S. Congregatione Cardinalium Concilii Tridentini interpretum. Ratisbonae 1871.
Loening, E. Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. Straßburg 1878.
Luca, J. B. Card. de. Theatrum veritatis et iustitiae. Tom. I. Coloniae Agrippinae 1689.
Martinis, R. de. Ius pontificium de Propoganda Fide. 8 vol. Romae 1888 s.
Mansi, J. D. Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae 1759—1792.
Mejer, O. Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. Leipzig 1886.
— Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852.
Metropolitan-. Das -Domkapitel zu Köln in seinem Rechte. Köln 1838.
Meurer, Chr. Die kirchliche Rechtslage bei konstanter Geisteskrankheit des Papstes. In der Z. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Band XIV. Seite 386—409. Wien 1887.
Pfülf, O. Kardinal von Geissel. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1895.
Phillips, G. Kirchenrecht. 7 Bände. Regensburg 1855 ff.
— Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1859.
— Vermischte Schriften. Wien 1856.
Pignatellus, J. Consultationes Canonicae. Coloniae Allobrogum 1718.
Pii X. Pontificis maximi Acta. Tom. III. Romae 1908.
Potthast, Aug. Regesta Pontificum Romanorum. Berlin 1874 f.
Rau, J. St. Die Rechte des Domkapitels während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhles. In: Theologische Quartalschrift, herausgegeben von D. von Drey u. a. Jahrgang 1842. Tübingen.
Reiffenstuel, A. Ius canonicum universum. 5 vol. München 1702.
Richter, A. L. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Auflage. Leipzig 1886.
Richter-Schulte. Canones et decreta Concilii Tridentini. Leipzig 1853.
Ritter, J. J. Der Kapitular-Vikar. Münster 1832.
Sägmüller, J. B. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909.
— Die Entwicklung des Archipresbyterates und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübingen 1898.
— Die Stellung und Tätigkeit der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br. 1896.
Scherer, R. Ritter von. Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1886.
Schneider, Fr. E. Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Münster i. W. 1908.
Schneider, Ph. Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
— Die partikularen Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Regensburg 1898.
Schulte, J. Fr. von. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Auflage. Gießen 1886.
Sickel, Th, E. de. Liber diurnus Romanorum Pontificum. Wien 1889.
Silbernagl, J. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1895.
Simier, J. La Curie Romaine. Notes historiques et canoniques. Paris 1909.
Stutz, U. Kirchenrecht. In: Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Auflage. Band II. Leipzig, Berlin 1904.
— De neueste Stand des Bischofswahlrechtes. In: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz. Band 58. Stuttgart 1908.
Thomassinus, L. Vetus et nova Ecclesiae disciplina. 10 vol. Mainz 1787.
Vering, F. H. Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Auflage. Freiburg i. Br. 1893.
Walter, F. Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn 1871.
Wernz, F. H. Ius decretalium. II. editio. Romae 1906.
Zorn, Ph. Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.
— Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens. Nördlingen 1876.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Begriff der Sedisvakanz und der sedes impedita.

A. Begriff der Sedisvakanz.

		Seite
§ 1.	I. Im Allgemeinen	9
	II. Im Besonderen	10
§ 2.	1. Die Vacantia Sedis Apostolicae	10
§ 3.	2. Die Vacantia Sedis Episcopalis	12

B. Begriff der sedes impedita.

§ 4.	I. Im Allgemeinen	13
	II. Im Besonderen	14
§ 5.	1. Sedes Apostolica impedita	14
§ 6.	2. Sedes Episcopalis impedita	14

II. Abschnitt.

Wirkungen der Sedisvakanz und sedes impedita.

I. Kapitel.

Wirkungen der Sedisvakanz.

A. Die Vacantia Sedis Apostolicae.

§ 7.	I. Geschichtliche Vorbemerkungen	16
§ 8.	II. Quellen des geltenden Rechts	17
	III. Inhalt des geltenden Rechts.	
	1. Ueber die interimistische Verwaltung der Kirche.	
§ 9.	a) Die Organe der Verwaltung	18
§ 10.	b) Die den Organen zustehenden Rechte	19
	2. Ueber die Fortdauer einzelner Kirchenämter.	
§ 11.	a) Im Allgemeinen	22
	b) Im Besonderen.	
§ 12.	α) Bezl. der Curia Romana	23
§ 13.	β) Bezl. einzelner Aemter	25

B. Die Vacantia Sedis Episcopalis.

§ 14.	I. Geschichtliche Vorbemerkungen	26
§ 15.	II. Quellen des geltenden Rechts	27
	III. Inhalt des geltenden Rechts.	
	1. Die Organe der Verwaltung	28
§ 16.	a) Das Domkapitel.	
	b) Der Kapitelvikar.	
§ 17.	α) Die ordnungsmäßige Bestellung	29
§ 18.	β) Die für das Amt erforderlichen Eigenschaften	34
§ 19.	γ) Der Rang und die Einkünfte des Kapitelvikars	36
§ 20.	δ) Das Verhältnis des Kapitelvikars zum Kapitel	36
§ 21.	ε) Der Einfluß der staatlichen Gesetzgebungen Deutschlands auf das Amt des Kapitelvikars	37
§ 22.	ζ) Das Ende der Amtszeit	38
§ 23.	c) Der Oekonom	39
§ 24.	2. Der Inhalt der den Verwaltungsorganen zustehenden Rechte	39

II. Kapitel.

Wirkungen der sedes impedita.

§ 25.	I. Geschichtliche Vorbemerkungen	43
§ 26.	II. Quellen des geltenden Rechts	44
§ 27.	III. Inhalt des geltenden Rechts	45

I. Abschnitt.

Begriff der Sedisvakanz und der sedes impedita.

A. Begriff der Sedisvakanz.

§ 1. I. Im Allgemeinen.

Die Sedisvakanz scheint uns am besten Ferraris zu definieren mit den Worten: „Nomine sedis vacantis intellegitur potissimum sedes papalis, seu episcopalis, id est ecclesia episcopalis suo viduata pastore.“ [1])

Charakteristisch ist hier der Ausdruck „viduata“, den wir auch noch bei einer großen Anzahl älterer Kanonisten finden, ein Ausdruck, der besser als jeder andere des lateinischen Wortschatzes beschaffen ist, den durch die Erledigung eines der in Betracht kommenden Kirchenämter hervorgerufenen Grad des Verlassenseins zu bezeichnen. Sedisvakanz liegt dann vor, wenn dem Inhaber eines Kirchenamts dessen Fortsetzung aus rechtlichen oder faktischen Gründen vollständig und nach menschlichen Begriffen für immer unmöglich wird.

Da im Kirchenrecht der Ausdruck „sedes“ sowohl vom päpstlichen wie vom bischöflichen Stuhle gebraucht wird [2]), so unterscheidet die obige Definition mit Recht zwischen der vacantia sedis papalis und der vacantia sedis episcopalis, wennschon einige den Ausdruck „Sedisvakanz“ speziell für die Erledigung eines bischöflichen Stuhles geprägt wissen wollen. Auch wir unterscheiden im folgenden zwischen der von den Quellen und Kanonisten vacantia oder vacatio sedis papalis, Apostolicae, S. Petri oder S. Romanae Ecclesiae genannten Erledigung des päpstlichen Stuhles und der Erledigung eines bischöflichen, erzbischöflichen oder metropolitanbischöflichen Stuhles, die als vacantia s. vacatio sedis episcopalis, archiepiscopalis oder metropolitana bezeichnet wird. Diese Unterscheidung zeigt ihre Hauptbedeutung zwar erst bei Feststellung der Wirkungen, sie ist aber auch auf die Feststellung des Begriffes der Sedisvakanz nicht ohne Einfluß, insofern, als die Gründe zum Eintritt der vacantia sedis apostolicae und der vacantia sedis episcopalis nicht die gleichen sind.

---

[1]) Ferraris, Bibl. can. sub verbo „Sedes vacans“ n. 1. [2]) Vergl. z. B. Sehling in Hauck, Realenzyklopädie, Bd. XVIII, S. 118: „Sedisvakanz (sedes vacans, sede vacante) nennt man streng genommen die Erledigung des päpstlichen Stuhls oder eines bischöflichen Sitzes, indem der Ausdruck sedes (θρόνος) eigentlich nur von der apostolica d. i. Romana, Sti Petri oder anderen Bistümern gebraucht wird.“

II. Im Besonderen.

§ 2. 1. Die Vacantia sedis Apostolicae.

I. Der natürlichste und regelmäßige Grund zur Erledigung des päpstlichen Stuhles ist der Tod des Papstes.

II. Die vacantia sedis apostolicae kann aber weiterhin auch eintreten durch resignatio, auch renunciatio, cessio oder abdicatio genannt, d. h. durch die freiwillige Verzichtleistung auf die Fortführung der päpstlichen Gewalt.

Obwohl schon in den frühesten Jahrhunderten des öftern gehandhabt, wurde die Möglichkeit einer resignatio gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als Cölestin V. resignieren wollte, aufs heftigste bestritten. Ueber ihre Zulässigkeit kann jedoch kein Zweifel mehr bestehen, nachdem Bonifatius VIII. sie in c. 1 in VI° de renunciatione I, 7 ausdrücklich anerkannt hat, indem er von dem Standpunkte ausging, daß ein Papst, der seine Untauglichkeit zur Leitung der ganzen Kirche und zum Tragen der obrigkeitlichen Lasten selbst eingesehen hat, unmöglich gezwungen werden könne, bis zu seinem Tode das Amt weiterzuführen. Der Verzicht auf ein Amt bedarf aber gemäß c. 1, 9 und 10 X de renunciatione I, 9 der Genehmigung des kirchlichen Obern. Da jedoch der Papst als Inhaber des primatus iurisdictionis einem kirchlichen Obern nicht unterworfen ist, so entsteht die Frage: Wer ist zur genehmigenden Annahme der päpstlichen Verzichtleistung berechtigt?

Heiß umstritten, wurde diese Frage zuerst von vielen dahin entschieden, daß diese Berechtigung dem Kardinalkollegium zustehe. Nach der oben zitierten Bestimmung Bonifatius' VIII. ist diese Ansicht jedoch nicht zu billigen, sondern die Frage ist dahin zu entscheiden, daß weder einem Kardinal, noch ihrer Gesamtheit, noch irgend einem Dritten diese Berechtigung zusteht, daß vielmehr die päpstliche Resignation einer Genehmigung überhaupt nicht bedarf.

III. Von einigen Schriftstellern wird die Behauptung aufgestellt, daß auch dann, wenn der Papst unzweifelhaft in unheilbare („certo et in perpetuum") Geisteskrankheit verfällt, die Erledigung des päpstlichen Stuhles eintrete. Die meisten von ihnen glauben diese Behauptung hinreichend damit zu begründen, daß sie sagen, das Amt des Papstes bedürfe einer vernünftigen Person[1]). Eine rühmliche Ausnahme macht nur Wernz. Auch er bekennt sich zu dem Grundsatze: „Per amentiam quoque, in quam R. Pontifex certo et in perpetuum incidit, ipso facto iurisdictio pontificia amittitur",[2]) und macht zur Begründung dessen folgende nicht uninteressante Ausführungen:

„Nam amentia R. Pontificis certa et perpetua (non de dubia et transeunte agitur) aequivalet morti, sed per mortem R. Pontifex suam amittit iurisdictionem. Deinde fundamentum exercendae iurisdictionis papalis est usus habitualis rationis, qui per certam et perpetuam amentiam penitus aufertur. Haec est enim ratio, ob quam electio infantis ad dignitatem pontificiam est ipso iure irrita, ergo a pari si Papa in perpetuum ad conditionem infantis redigatur, ipso facto eius

[1]) So z. B. Sägmüller, Lehrbuch S. 365. [2]) Wernz, Ius dec. II, p. 694 sq.

iurisdictio cessat. Porro potestas papalis non acquiritur iure hereditario, sed electione canonica propter qualitates personales, neque ulla ratione per Vicarium plene et perfecte exerceri potest. Ergo cum omnes illae qualitates in casu certae et perpetuae amentiae non amplius futuro tempore sint ullius momenti, propter pacem et necessitatem Ecclesiae destructo fundamento habitualis usus rationis in Romano Pontifice omnis iurisdictio est sublata." [1])

Aber nicht alle Kirchenrechtslehrer bekennen sich zu diesem Grundsatze. So hat Meurer [2]) es unternommen, in einer besonderen Abhandlung die konstatierte Geisteskrankheit des Papstes und ihre Rechtsfolgen zu behandeln. In dieser schickt er als Kardinalpunkt voraus, daß die Geisteskrankheit des Papstes einen selbständigen Erlöschungsgrund seines Amtes nicht bildet. Zum Beweise dessen weist er darauf hin, daß eine derartige Auffassung dem Begriff des Benefiziums widerspräche, weil bei diesem als selbständige Erledigungsgründe nur der Tod, vom kirchlichen Obern angenommener Verzicht und strafrichterlicher Urteilsspruch in Betracht kommen. Sodann widersetzt Meurer sich auch der Ansicht, daß die Geisteskrankheit des Papstes ein Absetzungsgrund sei, indem er einmal unter Anführung der weiter unten noch zu besprechenden Gründe die Absetzbarkeit des Papstes überhaupt bestreitet und ferner mit Recht ausführt: „Die Amtsentsetzung (privatio beneficii, depositio) ist ein strafrichterliches Urteil, welches nur auf Grund eines kanonischen Strafvergehens gefällt wird. Geisteskrankheit kann somit kein Absetzungsgrund sein, dieselbe würde sonst unter die Reihe der Verbrechen gestellt." [3]) Weiterhin behandelt Meurer noch die Frage, ob denn eine Beschränkung der Ausübung der päpstlichen Rechte nach Analogie der staatlichen Regentschaft, wie wir eine solche im Kirchenrecht bei den Bischöfen, den praelati superiores und den Pfarrern im Institut der Koadjutorie haben, gesetzlich zulässig ist. Er kommt zur Verneinung dieser Frage, indem er auf geschichtlichen Erörterungen aufbauend nachweist, daß „der Charakter der Primatial-Jurisdiktion kein subsidiäres Eintreten kennt." [4]) Eine Konsequenz dieses Prinzips sieht er darin, daß nach dem Tode des Papstes kein gesamtkirchlicher Verweser bestellt wird, und auch das Kardinalkollegium nicht die Rechte eines capitulum regnans erhält, daß vielmehr juristisch ein interregnum besteht und damit „der Gedanke von der Unmöglichkeit einer universalkirchlichen Verweserschaft auf die äußerste Spitze getrieben" ist.

Auf Grund dieser Erörterungen kommt Meurer zu einem u. E. durchaus zutreffenden Ergebnis, von dem weiter unten bei der Impedienz des päpstlichen Stuhles noch die Rede sein wird.

IV. Viel erörtert wurde sodann von altersher die Frage, ob die Häresie des Papstes einen Erledigungsgrund für den päpstlichen Stuhl bilde. Eine bedeutende Klärung hat diese sehr umstrittene Frage durch das Vatikanische Konzil erhalten, insofern als es den Papst als Lehrer der Kirche für unfehlbar erklärt hat. Theoretisch möglich bleibt aber eine private Häresie des Papstes. Falls diese notorisch ist, würde der Papst dadurch ipso facto aufhören, Mitglied und umsomehr Haupt der Kirche zu sein [5]).

---

[1]) Eod. loc. p. 364 sq. [2]) Meurer, a. a. O. S. 386 ff. [3]) Meurer, a. a. O., S. 394. [4]) Meurer, a. a. O., S. 393. [5]) Cf. Wernz, l. c. II, 2, p. 353 s.

V. Diese Frage wurde vielfach — besonders in der ältern Zeit — im Zusammenhang mit der andern behandelt, ob die Sedisvakanz auch durch Absetzung des Papstes eintreten könne.

Die Tatsache, daß durch Kaiser und Synoden Absetzungen von Päpsten vorgekommen sind, läßt sich nicht leugnen[1]). Doch dies geschah durch Akte der Willkür, die jeder rechtlichen Grundlage entbehrten. Die Kirche hat von jeher den Rechtssatz praktisch geübt, den schon in den frühesten Jahrhunderten verschiedene Päpste tatsächlich ausgesprochen haben und den auch Gratian aufgenommen hat: „Prima sedes a nemine iudicetur." Freilich hat dieser Grundsatz späterhin noch mehrfache Unterbrechungen, vor allem in der Zeit der Reformkonzilien von 1409—1449 erlitten.

Einzelne Stellen des Decretum Gratiani[2]) scheinen allerdings der Ansicht Recht zu geben, daß dieser Satz eine Ausnahme erleide für den Fall, daß der Papst in Häresie verfalle.

So vertritt denn auch noch Hinschius die Ansicht, daß in diesem Falle ein allgemeines Konzil den Papst durch Richterspruch absetzen könne, so daß erst durch diesen und nicht etwa durch das Verbrechen der Häresie selbst der Papst seines Amtes verlustig gehe. Eine zweite Ausnahme behauptet er für den Fall des Schismas[3]), indem er sich auf die Beschlüsse der Konstanzer Synode beruft.

Abgesehen davon, daß die Häresie des Papstes nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht einen selbständigen Erledigungsgrund für den apostolischen Stuhl bildet, hat auch die neueste Entwicklung des Kirchenrechts im Vatikanischen Konzil, mit welcher Hinschius bei der Aufstellung seiner Theorie (1869) noch nicht rechnen konnte, u. E. die Frage für beide Fälle im entgegengesetzten Sinne beantwortet, indem sie sich in unzweifelhaftester Weise für die Superiorität des Papstes entschied.

Wenn nun einer der aufgezählten Gründe vorliegt, so äußert er seine Folgen von dem Augenblicke an, wo die zuständigen Organe sichere Kenntnis davon erlangt haben und endigt mit der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles.

§ 3. 2. Die Vacantia Sedis Episcopalis.

Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles kann zunächst wie beim päpstlichen Stuhle eintreten:

I. Durch den Tod des Bischofs, es sei denn, daß man ihm zu Lebzeiten einen Coadiutor cum iure succedendi beigegeben hatte. In diesem Falle tritt eine Sedisvakanz nicht ein, sondern mit dem Augenblicke des Todes des Coadiutus tritt der Coadiutor in dessen sämtliche sich aus dem bischöflichen Amte ergebenden Rechte und Pflichten ein.

II. Durch resignatio, die jedoch, wie wir oben gesehen haben, der Annahme durch den kirchlichen Obern, d. h. den Papst, bedarf und erst mit dem Eintreffen dieser Annahme rechtsgültig wird.

---

[1]) Einzelne Fälle siehe bei Hinschius, System I, S. 296 ff. [2]) c. 13 C. II q. 7 und c. 6 Dist. XL. Vergl. dazu: Hinschius, System I. S. 306 f.f Philipps, Kirchenrecht I, S. 274 ff. [3]) Hinschius, a. a. O. I, S. 307 ; Anders Ansicht Philipps, a. a. O., S. 269 ff. Wernz, l. c. II, 2 p. 354 ss

III. Durch öffentliche, notorische und hartnäckige Häresie; denn die Verwaltung eines Kirchenamtes bedingt, wie schon oben ausgeführt, die Mitgliedschaft in der Kirche.

IV. Durch depositio des Bischofs, d. h. durch seine Entsetzung vom bischöflichen Amte. Darin haben wir einen Fall des in seinen Rechtsfolgen dem wirklichen Tode gleichkommenden bürgerlichen Todes, jenes im römischen, kanonischen, deutschen und gemeinen Recht so sehr verbreiteten Rechtsinstituts, das in den heutigen Rechtsquellen spurlos verschwunden ist, es sei denn, daß man die Todeserklärung als einen schwachen Ersatz ansehe.

V. Durch translatio, d. h. durch die Versetzung des Bischofs auf einen andern Bischofsstuhl. Nach Schneider[1]) wird sie in dem Augenblicke rechtsgültig, in dem der Papst sie im Konsistorium verkündet. Diese Ansicht ist jedoch nicht zu billigen im Hinblick auf eine Entscheidung der Congr. Episc. et Regul. vom 24. Mai 1651, wonach das Kapitel die ihm mit der Rechtskraft der translatio zukommenden Rechte erst dann ausüben darf, wenn es sichere, nicht mutmaßliche Kenntnis von dem Tode oder der Versetzung seines Bischofs erlangt. Durch die Verkündigung im Konsistorium erhält es diese Kenntnis nicht, vielmehr erst durch eine Mitteilung von seiten der Secretaria status.

VI. Durch die Verehelichung des Bischofs. Denn dadurch zeigt er, daß er die von der Kirche geforderte Anerkennung des Zölibats durch die Inhaber der Kirchenämter verwirft.

Endlich wird noch von vielen als Grund zur Vacantia sedis episcopalis der Eintritt des Bischofs in einen Orden geltend gemacht. Einer besonderen Namhaftmachung dieses Grundes bedarf es jedoch u. E. nicht. Denn der Eintritt in ein Kloster bedingt die Verzichtleistung auf alle weltlichen Aemter. Demgemäß tritt die Sedisvakanz nicht erst mit dem Eintritt oder etwa mit der Genehmigung des Wunsches durch den Papst, sondern schon durch die vorhergehende resignatio ein.

Wie beim päpstlichen Stuhle, so beginnt auch hier die Sedisvakanz mit dem Augenblicke, wo das Kapitel authentische Nachricht über das Vorliegen eines Erledigungsgrundes erhält und endigt, sobald der konfirmierte Bischof die päpstlichen Bestätigungsbriefe, als welche aber auch ein authentisches Schreiben des Kardinalstaatssekretärs angesehen werden soll, vorgelegt hat. Das Eintreffen der päpstlichen Konfirmationsbulle braucht dagegen nicht abgewartet zu werden.

B. Begriff der sedes impedita.

§ 4. I. Im Allgemeinen.

Der Fall der sedes impedita ist in der zeitweiligen Verhinderung des Inhabers eines Kirchenamtes gegeben, die es ihm faktisch oder rechtlich unmöglich macht, auf unbestimmte Zeit die Obliegenheiten seines Amtes auszuüben, ohne daß dadurch eine wirkliche Erledigung des Amtes herbeigeführt wird. Wie bei der Sedisvakanz, so ist auch hier zu unterscheiden zwischen der sedes apostolica impedita und der sedes episcopalis impedita.

[1]) Schneider, Domkapitel, a. a. O.

II. Im Besonderen.

§ 5. 1. Sedes Apostolica impedita.

Während das Dekretalrecht, wie wir weiter unten sehen werden, ausdrücklich vier Gründe namhaft macht, die eine Behinderung des bischöflichen Stuhles herbeiführen, fehlen uns jegliche gesetzliche Bestimmungen über den Eintritt der sedes apostolica impedita. Im Grunde genommen ist infolgedessen auch die Behandlung der mit der sedes apostolica impedita verbundenen Rechtsfolgen unmöglich gemacht. Wir haben aber oben einen Fall kennen gelernt, der es uns doch zweifelhaft erscheinen läßt, ob wir ohne weiteres über die vorliegende Frage hinweggehen können: Die Geisteskrankheit des Papstes. Mit Meurer und einigen anderen haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß die certa et perpetua amentia R. Pontificis weder einen selbständigen Erledigungsgrund des päpstlichen Stuhles noch den Rechtsgrund zur Absetzung des Papstes bilden kann. Der Umstand, daß gemäß c. un. in VI° de clerico aegroto III, 5 die Geisteskrankheit eines Bischofs einen Behinderungsgrund des bischöflichen Stuhles bildet, läßt uns die Frage berechtigt erscheinen, ob eine analoge Anwendung dieses Dekretals Bonifatius' VIII. auf unsere Frage statthaft ist. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Denn die zitierte Stelle des Liber Sextus ist nicht etwa allgemein gehalten, sondern sie spricht ausdrücklich nur von der Behinderung eines bischöflichen Stuhles, und die darin getroffene Entscheidung auch auf die Behinderung des päpstlichen Stuhles, also a minoribus ad maiora auszudehnen und damit diese Frage nach dem Eintreten und den Rechtsfolgen einer Impedienz des päpstlichen Stuhles durch Analogie zu entscheiden, erscheint uns nicht möglich. Bezüglich der durch die Geisteskrankheit des Papstes eintretenden Rechtslage komme ich mit Meurer [1]) zu dem Schlusse: „Der geisteskranke Papst bleibt Papst und damit im Vollbesitz seiner Rechte, aber er ist in der Betätigung seiner Rechte bis zur völligen Unbeweglichkeit gebunden. Ist dem aber so, dann steht fest, daß hier zwischen den realen Bedürfnissen und der Rechtsordnung ein Widerspruch besteht. Letztere ist unzureichend und muß daher geändert werden."

Damit dürfte die Impedienz des päpstlichen Stuhles erledigt sein, so daß im folgenden nur die Behinderung eines bischöflichen Stuhles zu erörtern bleibt.

§ 6. 2. Sedes Episcopalis impedita.

Diese beginnt mit dem Eintreten des die Behinderung mit sich bringenden Umstandes und endigt mit dessen Wegfall, es sei denn, daß aus der zeitweiligen Behinderung eine Erledigung werde.

Die Behinderung eines bischöflichen Stuhles tritt ein:

I. Wenn ein Bischof von Heiden oder Schismatikern in Gefangenschaft geführt wird, vorausgesetzt, daß ihm dadurch jede Möglichkeit, mit seinen Behörden oder seinen Diözesanen weiterhin auch nur schriftlich zu verkehren,

[1]) Meurer, a. a. O., S. 406.

genommen wird, und daß er keinen Generalvikar in der Diözese zurückläßt, dem man in seiner Amtstätigkeit als Stellvertreter kein Hindernis in den Weg legt.

Nach dem Vorgang der Glossatoren und Kanonisten ist der Ausdruck Heide oder Schismatiker dergestalt zu erweitern, daß darunter jedweder nichtkatholische Feind der Kirche zu verstehen ist.

Andererseits glauben Walter[1]) und Schulte[2]) und nach ihnen eine große Anzahl der neueren Kanonisten[3]) den Eintritt der sedes impedita im vorliegenden Falle von der Frage abhängig machen zu müssen, ob es sich um die Gefangennahme durch eine fremde oder durch die eigene Regierung handelt. Dieser Ansicht glauben wir jedoch nicht beipflichten zu können; vielmehr kann u. E. für die Frage des Vorhandenseins der Sedisimpedienz nur in Betracht gezogen werden, ob die in dem zitierten Dekretale Bonifatius' VIII. geforderten Folgen durch die Gefangennahme eingetreten sind oder nicht[4]).

II. Wenn der Bischof, sei es durch Geistesschwäche oder infolge einer körperlichen Krankheit, zur Verwaltung seines Amtes unfähig wird[5]).

III. Wenn der Bischof der Exkommunikation oder Suspension verfällt, und dadurch seine Jurisdiktion zwar nicht dauernd, aber doch zeitweise aufhört[6]).

IV. Wenn der Bischof aus berechtigten Gründen längere Zeit in weiter Ferne (in remotis) von der Diözese weilt. Dieser Fall bildet an und für sich noch keinen Grund zum Eintritt der sedes impedita, da der in der Diözese zurückgelassene Generalvikar, dessen Vollmachten in diesem Falle bedeutend erweitert zu werden pflegen, als Stellvertreter des Bischofs dessen Regierungsgeschäfte weiterführt. Die Sedisimpedienz tritt erst dann ein, wenn dem Generalvikar die Ausübung seiner Obliegenheiten sei es faktisch, etwa infolge Eintritts des unter I. angeführten Grundes, sei es rechtlich, etwa dadurch, daß er der Exkommunikation verfällt, unmöglich wird.

---

[1]) Walter, Kirchenrecht, S. 341. [2]) Schulte, Lehrbuch, S. 139, Anm. 55. [3]) Z. B. Huller, a. a. O., S. 158; Philipps, Lehrbuch, I., S. 422. [4]) Vers. Ansicht Schneider, Domkap., S. 486 f. [5]) Vgl. Schneider, a. a. O.; Hinschius, System, II., S. 249 ff. [6]) Vergl. Schneider, a. a. O.; Huller, a. a. O.

II. Abschnitt.

Wirkungen der Sedisvakanz und sedes impedita.

I. Kapitel.

Wirkungen der Sedisvakanz.

A. Die Vacantia Sedis Apostolicae.

§ 7. I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

In den ersten Jahrhunderten ging mit dem Eintritt der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles die Verwaltung der Kirche auf das römische Presbyterium über[1]). Da aber die durch die Vergrößerung der römischen Christengemeinde bedingte Vermehrung der πρεσβύτεροι eine einheitliche Verwaltung sehr erschwerte, mußte man allmählich dazu kommen, die Leitung in die Hände einzelner zu legen. So erscheinen gegen Ende des 6. Jahrhunderts als Stellvertreter des vakanten päpstlichen Stuhles der Archipresbyter, der Archidiakon und der Primizerius der Notare, die in Urkunden dieser Zeit ausdrücklich als servantes locum sanctae sedis apostolicae bezeichnet werden[2]).

Eine Veränderung dieses Zustandes bedingte das Aufkommen der Kardinäle als der höchsten Beamten am päpstlichen Stuhle und das schnelle Anwachsen ihrer Machtbefugnisse. So kommt es, daß bereits im Jahre 1274 unter Gregor X. durch die in der letzten Sitzung des zweiten Konzils von Lyon verkündete Bulle „Ubi periculum" die interimistische Verwaltung der gesamten Kirche in ihre Hände gelegt[3]), in der Hauptsache jedoch auf die Sorge für den Kirchenstaat beschränkt wird[4]). Diese von Hadrian V. be-

[1]) Näheres darüber bei Böhmer, Ius eccl. Prot. in Libr. III. Tit. IX. § XI. (Bd. II, p. 628 f.) — Ferner vergl. Hinschius, System I, S. 368 ff., sowie Sägmüller, Stellung und Tätigkeit der Kardinäle S. 114 f. [2]) So heißt es in der Superskriptio eines Briefes aus dem Jahre 640 (mitgeteilt bei Mansi, l. c., X p. 681): „Dilectissimis et sanctissimis Thomiano, Columbano, Chromano, Dimano et Bathano episcopis, Chromano, Hermannoque, Laustrano, Stellano et Segiano presbyteris, Sarano ceterisque doctoribus seu abbatibus Scotis, Hilarius archipresbyter, et servans locum sanctae sedis apostolicae, Joannes diaconus et in Dei nomine electus, item Joannes primicerius et servans locum sanctae sedis apostolicae, et Joannes servus Dei, consiliarius eiusdem apostolicae sedis." — Vergl. auch den bei Mansi X, p. 852 mitgeteilten Brief, wo es Zeile 26 heißt: „. . . . quia in absentia pontificis archidiaconus et archipresbyter et primicerius locum praesentant pontificis. . . ." — Ebenso Sickel, Liber diurnus, form. LIX. p. 49. [3]) Hierzu vgl. Hefele, Konziliengeschichte, VI, 145 f. [4]) So z. B. die von Potthast, l. c., II unter Nr. 18119 (p. 1473) und 19033 (p. 1542) regiſtr. Urkunden.

reits 1276[1]) und endgültig von Johann XXI. durch das Dekretum „Licet felicis recordationis“ vom 30. September 1276[2]) aufgehobene, von Cölestin V. durch die Constitutio „Quia in futurorum“ vom 28. September 1294[3]) jedoch wieder zu vollem Recht eingesetzte Bestimmung wird alsdann von Bonifatius VIII. in c. 3 in VI° de elect. I, 6 niedergelegt[4]) In noch schärferem Maße wird dann endlich die Beschränkung der Machtbefugnisse des Kardinalkollegiums von Klemens V. in c. 2 in Clem. festgelegt[5]).

§ 8. II. Quellen des geltenden Rechts.

In diesen Konstitutionen und Dekretalen Gregors X., Bonifatius VIII. und Klemens' V. sind die ältesten Quellen unseres heutigen Rechts zu erblicken. Während sie aber hauptsächlich die Art der Papstwahl zu regeln bestimmt sind und unsere Frage nur sehr kurz behandeln, geben uns die Quellen der späteren Zeit genauere Auskunft, ja man kann wohl sagen: sie behandeln die Vakanz des päpstlichen Stuhles und die Wirkungen derselben mit der gleichen Ausführlichkeit, wie unsere neueste Gesetzgebung es tut. Als solche kommen vornehmlich in Betracht: Die Constitutio Pius' IV.: „In eligendis“ vom 9. Oktober 1562[6]), die Constitutio Gregor's XV.: „Aeterni Patris“ vom 15. November 1621[7]) und endlich die Constitutio Klemens' XII.: „Apostolatus officium“ vom 5. Oktober 1732[8]).

Die neueste Gesetzgebung rührt von Pius X. her. Getreu seinem Wahlspruch „Instaurare omnia in Christo“ hat er in seiner nunmehr achtjährigen Regierungszeit eine Reihe wichtiger Kirchengesetze, vor allem auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts erlassen. Eins der ältesten ist die für uns in Betracht kommende Constitutio „Vacante Sede Apostolica“ vom 25. Dezember 1904, die, in zwei Teile zerfallend, einmal die Vacantia sedis apostolicae und sodann die Papstwahl neu regelt. Publiziert wurde diese Constitutio freilich erst in dem dritten Bande der Acta Pii X — also im Jahre 1908 — wohl deshalb, weil Pius X. aus

---

[1]) Potthast, l. c., p. 1709 vor Nr. 21149. [2]) Bullarium IV. p. 37 s. [3]) Potthast, l. c., p. 1918 n. 23980. [4]) Friedberg, C. J C. II. p. 947. Z. 26 ff.: „. . . . Provisionis quoque huiusmodi pendente negotio, dicti cardinales nihil de camera Papae recipiant, nec de aliis eidem ecclesiae tempore vacationis obvenientibus undecunque; sed ea omnia ipsa vacatione durante sub eius, cuius fidei et diligentiae camera eadem est commissa, custodia maneant, per eum dispositioni futuri Pontificis reservanda. . . .“ [5]) Friedberg, C. J. C., p. 1135: „Ne Romani electione Pontificis indeterminata opinionum diversitas aliquod possit obstaculum vel dilationem affere: nos, inter cetera praecipue attendentes, quod lex superioris per inferiorem tolli non potest, opinionem adstruere, sicut accepimus satagentem, quod constitutio felicis recordationis Gregorii Papae X praedecessoris nostri, circa electionem praefatam edita in concilio Lugdunensi, per coetum cardinalium Romanae ecclesiae ipsa vacante modificari possit, corrigi vel immutari, aut quicquam ei detrahi sive addi, vel dispensari quomodolibet circa ipsam seu aliquam eius partem, aut eidem etiam renunciari per eum, tanquam veritati non consonam de fratrum nostrorum consilio reprobamus, irritum nihilominus et inane decernentes, quicquid potestatis aut iurisdictionis, ad Romanum, dum vivit, Pontificem pertinentis (nisi quatenus in constitutione praedicta permittitur) coetus ipse duxerit eadem vacante ecclesia exercendum.“ [6]) Abgedruckt im Bull. Rom. VII, p. 230 ss. [7]) Daselbst XII, p. 619 ss. [8]) Daselbst XXIII, p. 443 ss.

diplomatischen Gründen zur Publikation eines Gesetzes, das durch Aufhebung des ius exclusivae — denn diese findet sich in dem zweiten Teile der Constitutio „Vacante Sede Apostolica“ [1]) — von den bisher berechtigten Staaten zweifellos nicht ohne Widerspruch aufgenommen werden würde, einen günstigen Zeitpunkt abwarten mußte.

Das in dieser Konstitution niedergelegte Recht stellt sich im übrigen im großen und ganzen lediglich als eine Kodifikation der in den oben erwähnten Konstitutionen befindlichen Bestimmungen dar, die vielfach sogar wörtlich übernommen sind [2]). Durch diese Kodifikation werden alle bis dahin geltenden Konstitutionen und Dekrete aufgehoben kraft der positiven Vorschrift:

„Itaque, re diu ac mature perpensa, certa scientia et proprio motu, de Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, hanc Constitutionem, quae perpetuo in futurum vigeat, edere statuimus, qua Sacrum Cardinalium Collegium, Romana Petri sede vacante, atque in Romano Pontifice eligendo unice utatur, eamque vim legis habere solam decernimus, abrogatis Constitutionibus ac Decretis omnibus et singulis a Romanis Pontificibus hac de re editis, etiam in Conciliis generalibus promulgatis et in corpore iuris conclusis. . . .“ [3])

Demgemäß bestimmen sich die Wirkungen der vacantia sedis apostolicae heute nur noch nach den im Reformgesetze Pius' des Zehnten enthaltenen Rechtssätzen.

III. Inhalt des geltenden Rechts.

1. Ueber die interimistische Verwaltung der Kirche.

§ 9. a) Die Organe der Verwaltung.

Mit dem Vakantwerden des päpstlichen Stuhles geht gemäß § 6 der Constitutio „Vacante Sede Apostolica“ die interimistische Verwaltung der gesamten Kirche auf die Kardinäle über. Die Gesamtheit der Kardinäle bildet ein Kollegium, an dessen Spitze der Bischof von Ostia als Kardinaldekan steht, das „sacrum Collegium“ oder auch die „Congregatio Cardinalium generalis“ genannt. Neben diese Congregatio Cardinalium generalis tritt während der Vakanz des päpstlichen Stuhles ein besonders zusammenzusetzender Kardinalausschuß, die Congregatio Cardinalium particularis.

Dieser Ausschuß besteht aus vier Kardinälen; ständiges Mitglied ist der Präfekt der Camera Apostolica, der Kardinalkämmerer, „Cardinalis camerarius“ oder auch „Camerlengo della Santa Sede“ genannt. Die übrigen Stellen sind nach bestimmtem Turnus zu besetzen. Von Beginn der Sedisvakanz bis zum dritten Tage des Konklaves ist dazu der älteste Kardinal eines jeden der drei Ordines berufen. Alsdann geht die Mit-

---

[1]) Abgedr. Pii X Acta III. p. 239 ss. [2]) Vers. Ansicht: Stutz, Bischofswahlrecht, a. a. O., S. 89 Anm. 3. — Ebenso Simier, l. c., p. 188: „La nouvelle Constitution de Sede apostolica vacante et de Romani pontificis electione englobe en un texte unique toutes les dispositions pontificales édictées antérieurement à ce sujet, et n'ayant point cessé d'être opportunes. Elle les reproduit même autant que possible, les unes et les autres, malgré leur divergence de style, dans la teneur originale. [3]) Pii Acta III. p. 240 Zeile 12 ss.

gliedschaft von drei zu drei Tagen auf den im Alter jeweilig nachfolgenden Kardinal des einzelnen Standes über.

Innerhalb der dem Kardinalkollegium nach den weiter unten zu entwickelnden Grundsätzen während der interimistischen Verwaltung zustehenden Befugnisse ist der Ausschuß nach § 7 nur zur Erledigung der alltäglichen und laufenden Geschäfte zuständig, während die wichtigeren Entscheidungen und Untersuchungen vor die Congregatio Cardinalium generalis gehören. Der jeweilige Ausschuß ist auch nicht befugt, Entscheidungen eines früheren Ausschusses umzustoßen oder abzuändern, sondern dafür ist ebenfalls nur das Kardinalkollegium zuständig. Diese Bestimmungen finden wir zum Teil schon in der Constitutio Pius' IV. „In eligendis“ [1]), doch ist die direkte Grundlage zum Reformgesetze Pius' X. an dieser Stelle die Constitutio Klemens' XII. „Apostolatus officium“ gewesen, deren Wortlaut in den §§ 6 und 7 fast unverändert übernommen ist.

§ 10. b) Die den Organen zustehenden Rechte.

Es erhebt sich nun die Frage: Worauf erstreckt sich die interimistische Verwaltung der Kirche? d. h. stehen den Trägern derselben alle sich aus dem primatus iurisdictionis ergebenden Rechte zu, oder sind sie in ihrer Verwaltungstätigkeit beschränkt?

Die Antwort darauf gibt uns § 1 der Constitutio „Vacante Apostolica“: [2])

„Sedis Apostolicae vacatione durante S. Collegium Cardinalium in iis, quae ad Pontificem Maximum dum viveret pertinebant, nullam omnino potestatem aut iurisdictionem habeat, neque gratiam neque iustitiam faciendi, aut factam per Pontificem mortuum executioni demandandi; sed ea omnia futuro Pontifici reservare teneatur.“

Damit ist also der Grundsatz ausgesprochen, daß die dem Papste zustehende Potestas oder Jurisdiktion auf die interimistischen Verwaltungsbehörden, sei es nun die Congregatio Cardinalium generalis oder die Congregatio Cardinalium specialis nicht übergeht. Diesen Grundsatz stellte zuerst Gregor X. in der oben zitierten Bulle „Ubi periculum“ auf. So unzweifelhaft ihr Inhalt uns heute erscheinen mag, so erhob sich doch, wie Fagnanus zu berichten weiß, unter den Kanonisten der damaligen Zeit eine lebhafte Kontroverse über ihre Bedeutung. Die einen legten sie in dem heute unumstößlich feststehenden Sinne aus, daß damit dem Kardinalskollegium jede Jurisdiktionsgewalt während der Sedisvakanz abgesprochen werde. Die andern aber sagten, daß dadurch das Sukzessionsrecht der Kardinäle in die päpstliche Jurisdiktion nicht vollständig aufgehoben sei, sondern, daß diese ihnen grundsätzlich nach wie vor zustehe; aber diese iurisdictio sei habitualis und könnte nur in bestimmten Fällen materiell geübt, d. h. aktuell werden [3]). Diese Auffassung blieb auch noch bestehen, als

[1]) v. Bull. Rom. VIII. p. 232 s. § 7. „Statuimus etiam, quod tres cardinales antiquiores unus videlicet ex quolibet Ordine una cum camerario post Pontificis obitum reliquos cardinales congregandi et occurrentes necessitates in congregationibus generalibus proponendi et ut conclave bene undique claudatur curandi, ius habeant. § 8. Ipsorum autem officium tertia die post conclavis ingressum omnino expiret, eorumque loco tres alii sequentes in ordine, quolibet tertio, quoque die, cum eodem camerario in eadem potestate succedant.“ [2]) v. Pii Acta III. p. 241. [3]) S. hierzu Fagnanus, l. c., p. 626 ss. n. 38—52.

Klemens V. in der oben zitierten Stelle der Clementinae sich mit nicht zu verkennender Deutlichkeit zu dem Streite erklärt hatte, und wurde erst beseitigt durch die Constitutio „In elegendis", deren Wortlaut von Pius X. vollständig übernommen ist. Von da an bekennen sich die Kanonisten einmütig zu dem Grundsatz: „Jurisdictio et potestas Papae non transit in Collegium Cardinalium Sede vacante." [1])

Die aus diesem Grundsatze im einzelnen resultierenden Folgen, die in der Konstitution Pius' X. fast ausnahmslos eine besondere Erwähnung nicht finden, sind hauptsächlich folgende:

I. Die dem Papste zustehende oberste Kultusverwaltung und höchste Gerichtsgewalt steht dem Kardinalkollegium nicht zu.

II. Dasselbe gilt von dem obersten Gesetzgebungsrecht. Damit wird der Erlaß jedweden Gesetzes, sei es kirchenrechtlichen oder dogmatischen Inhaltes, einerseits und die Aufhebung oder Veränderung eines bestehenden Gesetzes andererseits verboten. Diesen zuerst von Klemens' V. in c. 2 in pr. de elect. I, 3 in Clem. und dann von Gregor XV. in § 20 der Constitutio „Aeterni Patris" bereits ausgesprochenen Grundsatz enthält auch die Konstitution „Vacante Sede Apostolica" in § 3 [2]):

„Leges a Romanis Pontificibus latae, per coetum Cardinalium Romanae Ecclesiae, ipsa vacante, corrigi, vel immutari nullo modo possunt, nec quicquam eis detrahi sive addi, vel dispensari quomodolibet circa ipsas seu aliquam earum partem. Quod potissimum valet de Constitutionibus pontificiis, ad ordinandum negotium electionis Romani Pontificis latis."

Ausnahmsweise soll das Kollegium jedoch zur Interpretation eines Gesetzes berechtigt sein, dann nämlich, wenn Zweifel über die Vorschriften der Constitutio „Vacante Sede Apostolica" selbst vorliegen. Für diesen Fall gilt die aus der Constitutio „Praedecessores Nostri" Leo's XIII. vom 24. Mai 1882 [3]) übernommene Bestimmung des § 4 der const „Vacante Sede":

„Si quae tamen dubia exoriantur circa censum praescriptionum, quae hac Nostra Constitutione continentur, vel etiam circa rationem, iuxta quam ad usum ea traduci debeat, sive super quovis alio Nostrae huius Constitutionis capite, edicimus ac decernimus unice penes Sacrum Cardinalium Collegium potestatem esse super his ferendi sententiam; quam in rem eidem S. Cardinalium Collegio plenam tribuimus facultatem, qua hanc Nostram Constitutionem interpretari ac dubia declarare valeant. Qua quidem in re, quemadmodum in reliquis, de quibus ad Nostrae huius Constitutionis tramites, excepto ipso electionis actu, deliberare contingat, satis omnino erit si maior congregatorum Cardinalium pars in eamdem sententiam consentiat."

Zur Entscheidung in derartigen Fällen bedarf es also eines in einer Plenarsitzung des Kardinalkollegiums mit absoluter Mehrheit gefaßten Beschlusses.

---

[1]) So Fagnanus, l. c., p. 628 n. 55. Ebenso Ferraris, P. B. E., sub verbo „cardinales" V, 30. — Vgl. auch Simier, l. c., p. 188 s.: „A la mort du Pape, l'administration provisoire de l'Eglise (et des Etats pontificaux avant 1870) revient au Sacré Collège des cardinaux. Mais ils n'héritent nullement des pouvoirs ou de la iurisdiction du Pontife défunt. Pour n'importe quel acte pontifical de grâce ou de justice, ne s'agît-il même que d'exécuter une concession faite par le Pape avant sa mort, le Sacré Collège n'a aucune autorité. Mis à part les cas signalés par la présente constitution, toute acte contrevenant à cette loi est d'avance déclaré nul." [2]) Pii Acta III, p. 242. [3]) Pii Acta III, p. 302.

III. Von großer Bedeutung ist sodann, daß während der vacatio sedis apostolicae die aus der völkerrechtlichen Stellung des Papstes sich ergebenden Rechte, vor allem das Gesandschaftsrecht ruhen [1]). Demgemäß steht es dem Kardinalkollegium nicht zu, Gesandte zu ernennen oder ernannte abzuberufen.

IV. Endlich geht auch das Recht der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, mag es sich darstellen als Oberaufsichtsrecht über Kirche und Klerus, sowie über Unterrichts-, Ordens- und Vereinswesen, oder mag es bestehen in dem Rechte zur Besetzung der höheren Kirchenämter, sowie in allen dem Papste bezüglich des Vermögens- und Besteuerungswesen zustehenden Rechten während der Sedisvakanz grundsätzlich nicht auf die Kardinäle über. Dieser Grundsatz wird in § 2 Satz 2 der Konstitution „In eligendis“ [2]) ausdrücklich ausgesprochen, ist jedoch in der Konstitution „Vacante Sede Apostolica“ nicht besonders erwähnt.

Daß aber auch als Ausfluß des Grundsatzes: „Coetus Cardinalium tempore vacationis nullam habet iurisdictionis potestatem in his, quae ratione Excellentiae, Dignitatis et Praeminentiae ac praerogativae Romano Pontifici tantum sunt reservata“ [3]) dem Kardinalkollegium das Recht zur Besetzung etwa vakant werdender höherer Kirchenämter nicht zusteht, ist von den Kanonisten stets mit Nachdruck betont worden [4]). Eine Ausnahme davon ist jedoch erforderlich, wenn während der Vacatio sedis apostolicae eines derjenigen Aemter vakant wird, deren Besetzung zwecks Ausübung der während der Sedisvakanz nicht ruhenden Rechte unbedingt erforderlich ist. Es sind dies zunächst die Aemter des Großpönitentiars und des Kardinalkämmerers. Diese beiden Ausnahmefälle sind stets anerkannt und auch von Pius X. in die Constitutio „Vacante Sede Apostolica“ im § 12 aufgenommen worden. Ueber die alsdann zu treffenden Maßregeln bestimmt § 13 [5]):

„Si autem contingat alterius vel etiam utriusque officii vacatio ante novi Pontificis electionem, tunc Congregatio generalis triduo post secutam vacationem alterutrius ex praefatis officiis habeatur, ac vota seu suffragia Cardinalium simul congregatorum pro deputatione illius, qui Camerarii vel Poenitentiarii Maioris vices suppleat usque ad electionem novi Pontificis, exquirantur, denturque per schedulas secretas, a Magistris Caeremoniarum etiam ab infirmis Cardinalibus colligendas, ac coram tribus Cardinalibus eo tempore in ordine Prioribus, praesentibus eisdem Caeremoniarum Magistris atque S. Collegii Secretario, aperiendas; isque deputatus habeatur, in quem pars relative maior votorum seu suffragiorum praefatorum convenerit, ac sic deputato facultates omnes, quas ipse Camerarius vel Poenitentiarius Maior exercere poterat, quamdiu Sedes vacaverit, attribuimus. Quod si forsan vota paria fuerint, ille deputatus habeatur, qui fuerit ordine dignior, vel, si eiusdem ordinis, senior.“

---

[1]) So Fagnanus, l. c., p. 627 n. 46: „Nam Legatus generalis, nec aliter est mittendus, quam a Papa de Cardinalium consilio. . . . . Igitur sicut in missione Papa, et Cardinales unanimiter consenserunt, ita et in revocatione debent unanimiter consentire. . . . . Sed Papa consentire non potest, quia mortuus est. Expectetur ergo Successor . . . .“ [2]) Bull. Rom. VII. p. 232. [3]) Fagnanus, l. c., p. 626 n. 31. [4]) So sagt schon Fagnanus, l. c., p. 626 n. 32. „Ex hac conclusione deducitur primo, ut Collegium Cardinalium Apostolica Sede vacante minime possit Episcopos creare, nec electos confirmare, ... nec iam creatos deponere . . . .“ Ebenso Ferraris, l. c., s. v. „Cardinales“ V § 27. [5]) Pii Acta III. p. 247 s.

In diesem Falle sind die Kardinäle also zur Wahl eines neuen Kämmerers oder Großpönitentiars, eventuell auch beider berechtigt. Zur Vornahme der Wahl bedarf es nicht einmal einer Plenarsitzung des Kollegiums, sondern sie geht in der Weise vor sich, daß die Zeremonienmeister die Abstimmungszettel sämtlicher anwesenden Kardinäle, auch der erkrankten, einsammeln und in Gegenwart der derzeitigen Capita Ordinum, sowie des Secretarius S. Collegii öffnen. Wer relative Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, ist gewählt, bei Stimmengleichheit kommt in erster Linie der höhere Ordo und in zweiter Linie das höhere Alter in Betracht. Das Wichtigste dabei ist jedoch, daß der Gewählte, der ja auch nur als deputatus bezeichnet wird, nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer der Sedisvakanz das Amt erhält.

In gleicher Weise steht es dem Kardinalkollegium zu, im Falle des während der Sedisvakanz das Amt des Kardinalstaatssekretärs führenden Kardinalsekretärs einen Nachfolger zu wählen. Diese von den früheren Konstitutionen noch nicht getroffene Bestimmung enthält § 18 der Constitutio „Vacante Sede Apostolica", wo es heißt:

„Item per obitum Pontificis cessat munus Cardinalis Secretarii Status, eoque munere, Sede vacante, fungitur Praelatus S. Collegii Secretarius. Quod si hoc officium vacare contingat, eiusdem S. Collegii erit, aliquem ad illud, quamdiu scilicet Sedes Apostolica vacaverit, per pluralitatem suffragiorum deputare."

Demgemäß endet auch hier das Amt des Erwählten mit der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles.

Abgesehen von diesen Ausnahmen bei einem einzelnen Hoheitsrechte, erleidet der aufgestellte Grundsatz, daß die päpstliche Jurisdiktion auf die Kardinäle nicht übergehe, auch eine allgemeine Durchbrechung, und zwar dann, wenn dringende Notwendigkeit sie erfordert. Darüber bestimmt § 5 der Constitutio „Vacante Sede Apostolica":

„Pariter in casu urgentis negotii, quod ex voto maioris, congregatorum Cardinalium partis, in aliud tempus differri non valeat, S. Collegium, item iuxta maioris partis sententiam, de opportuno remedio disponere potest et debet."

Diese allgemeine Ausnahme ordnet schon der Liber Sextus an; auch in den Konstitutionen Pius' IV. und Klemens' XV. wird sie zum Ausdruck gebracht. Aber weder diese Quellen noch die Konstitution Pius' X. geben eine besondere Darlegung oder auch nur beispielsweise Anführung von Fällen, in denen ein negotium urgens zu erblicken ist. Vielmehr wird die Bestimmung darüber für den konkreten Fall den Kardinälen überlassen. Mit absoluter Majorität haben diese sich zunächst für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines derartigen Falles und dann erst über die anzuwendenden Mittel zu entscheiden.

2. Ueber die Fortdauer einzelner Kirchenämter.

§ 11. a) Im Allgemeinen.

Der Eintritt der Sedisvakanz ist sodann von Einfluß auf die Fortdauer der von dem Papste verliehenen Aemter. Eine direkte gesetzliche Bestimmung über die Verschiedenheit dieses Einflusses bei den in Betracht kommenden Aemtern gibt keine der päpstlichen Konstitutionen, sondern diese regeln jeweils nur einzelne Fälle. Im allgemeinen gilt hier der auch von

Hinschius vertretene Grundsatz, daß die mit einer iurisdictio ordinaria oder quasi ordinaria versehenen Aemter, d. h. solche ständige oder wenigstens im Prinzip ständige Aemter, deren Inhabern proprio iure eine Jurisdiktion zukommt [1]), fortdauern, während die Aemter mit einer iurisdictio delegata, d. h. solche Aemter, deren Inhabern eine Jurisdiktion von dem ordentlichen Inhaber für einen einzelnen Fall oder einen Komplex von Angelegenheiten als Stellvertretern übertragen ist [1]), aufhören. Diesen Grundsatz finden wir schon bei Fagnanus. Er berichtet, daß er während der nach dem Tode Urbans VIII. eingetretenen Sedisvakanz am 8. September 1644 von dem Kardinalkollegium gefragt worden sei, ob die Jurisdiktion der Kardinalkongregationen fortdauere, und daß er darauf geantwortet habe, sie dauere zwar fort, dürfe aber nicht geübt werden, weil die Kardinäle durch päpstliche Vorschriften angewiesen seien, nach Eintritt in das Konklave sich mit nichts anderem als mit der Papstwahl zu beschäftigen. Für den ersten Teil seiner Antwort führt er sodann vier Gründe an, von denen der erste lautet [2]):

„Quoad primam partem responsi, quod scilicet iurisdictio Congregationum mortuo Papa non expiret, motus fui primo, qui illarum iurisdictio est ordinaria . . ."

b) **Im Besonderen.**

§ 12. α) Bezüglich der Curia Romana.

Besondere Bestimmungen über den Einfluß der Vacantia Sedis Apostolicae auf die Fortdauer der von dem Papste eingesetzten Behörden trifft die Konstitution Pius' X. bezüglich der Curia Romana. Ueber deren wichtigsten Zweig, die Sacrae Congregationes Cardinalium bestimmt § 24:

„Facultates vero quae ipsis per Litteras apostolicas attributae sunt, et proinde tamquam ordinariae atque ipsarum Congregationum propriae censentur, eae morte Romani Pontificis non exstinguntur."

Diese können also auch während der Sedisvakanz innerhalb der ihnen kraft päpstlicher Gesetzgebung erteilten Vollmachten tätig werden. Wenden wir diese Bestimmung im einzelnen auf die durch die Konstitution Pius' X. „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 [3]) neugeordneten elf Kardinalkongregationen an, so können während der Sedisvakanz nicht in Tätigkeit treten:

I. Die Congregatio Sancti Officii und

II. Die Congregatio Consistorialis, da eine ordnungsgemäße Zusammensetzung dieser beiden Kongregationen nicht möglich ist, weil ihr Präfekt nur der Papst sein kann;

III. Die Congregatio Indicis, soweit sie gemäß Abs. 2 des über sie handelnden Abschnittes [4]) nur gemeinsam mit der Congregatio Sancti Officii zuständig ist.

IV. Zweifelhaft könnte es erscheinen bezüglich der Congregatio Pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis, da das Amt ihres Leiters, des Kardinalstaatssekretärs, gemäß § 18 der Constitutio „Vacante Sede Apostolica" mit dem Ableben des Papstes erlöscht. Da aber an seine Stelle für die Dauer der Sedisvakanz der Secretarius S. Collegii tritt, so ist

[1]) So Stutz, Kirchenrecht, a. a. O., S. 922. — Vgl. auch Sägmüller Lehrbuch, a. a. O., S. 248 ff. [2]) Fagnani, l. c., p. 628 n. 64. [3]) Abgedruckt bei Leitner, l. c., p. 1 ss. [4]) Leitner, l. c., p. 6.

anzunehmen, daß die Congregatio Pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis auch während der Sedisvakanz unter Leitung dieses Beamten tätig werden kann.

Die Tätigkeit der übrigen Kongregationen, nämlich:

I. Der Congregatio De Disciplina Sacramentorum;

II. Der Congregatio Concilii;

III. Der Congregatio Negotiis Religiosarum Sodalium Praeposita;

IV. Der Congregatio De Propaganda Fide;

V. Der Congregatio Indicis, abgesehen von der oben erwähnten Ausnahme;

VI. Der Congregatio Sacrorum Rituum;

VII. Der Congregatio Caeremonialis;

VIII. Der Congregatio Studiorum

wird durch die Sedisvakanz an und für sich nicht berührt; sie ist jedoch eingeschränkt durch die Sollvorschrift des § 25 der Konstitution „Vacante Sede Apostolica“:

„. . . . In iis vero expediendis definiendisque negotiis quae graviora vel controversa esse videntur, illud statuimus, ut, si res talis sit, quae in aliud tempus differi valeat, futuro Pontifici reservetur omnino . . .“

Wie in der Konstitution „Sapienti consilio“ der Grundsatz ausgesprochen ist, daß eine definitive Beschlußfassung über wichtigere Angelegenheiten von den Kongregationen ohne vorherige Zustimmung des Papstes überhaupt nicht getroffen werden kann, so heißt es auch hier, jede wichtigere, nur irgendwie verschiebbare Angelegenheit soll erst nach Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles geregelt werden.

Die Wirkungen der Vacantia Sedis Apostolicae auf den Geschäftsgang der übrigen Behörden der römischen Kurie, der Tribunalia und Officia sind sehr verschieden.

Ohne Einfluß ist sie auf die Sacra Romana Rota und die Signatura Apostolica.

Anders scheint es jedoch mit der Sacra Poenitentiaria. Von einem Ruhen der auf ihr lastenden Geschäfte kann zwar keine Rede sein; denn über die interimistische Amtstätigkeit ihres Präfekten, des Großpönitentiars, sagt § 16 der Constitutio „Vacante Sede Apostolica“ ausdrücklich:

„Poenitentiarius Maior eiusque officiales, Sede vacante, ea facere et expedire valeant, quae a fel. rec. Benedicto XIV. constituta ac definita sunt.“

Die hier in Betracht kommenden Anordnungen Benedikt's XIV. sind enthalten in der Constitutio „Pastor bonus“ vom 13. April 1744[1]), die sich mit der genauen Festsetzung der Kompetenzen der Sacra Poenitentiaria befaßt. Danach erstreckt sich ihre Jurisdiktion bei besetztem päpstlichen Stuhle nicht nur auf das forum internum, sondern in einigen Ausnahmefällen auch auf das forum externum[2]). Ist der päpstliche Stuhl jedoch erledigt, so steht ihr gemäß § 51—55 nur eine iurisdictio fori interni zu. Nachdem aber nunmehr durch die Konstitution „Sapienti consilio“ die Jurisdiktion der Sacra Poenitentiaria auch für die Zeit des besetzten päpstlichen Stuhles vollständig auf das forum internum beschränkt worden

[1]) Zum größten Teil abgedr. bei Bangen, Röm. Kur., S. 557 f. [2]) Näheres bei Bangen, a. a. O., S. 419 f. und Hilling, Röm. Kur., S. 125 ff.

ist[1]), kann heute von der bisher nicht zu verkennenden, auch von Hinschius besonders hervorgehobenen Beschränkung der interimistischen Verwaltungsbefugnis der Sacra Poenitentiaria keine Rede mehr sein. Demnach ist also die Tätigkeit dieser Gerichtsbehörde bei besetztem und bei erledigtem päpstlichen Stuhle die gleiche.

Bezüglich der endlich noch in Betracht kommenden Officia besagen §§ 17 und 18 der Constitutio „Vacante Sede Apostolica“:

„Vicecancellarii S. R. E., Prodatarii, Secretarii Brevium officia[2]) per obitum R. Pontificis omnino expirant. — Item per obitum Pontificis cessat munus Cardinalis Secretarii Status, eoque munere, Sede vacante, fungitur Praelatus S. Collegii Secretarius.“

Demgemäß erlöscht die Amtstätigkeit:

I. Der Cancellaria Apostolica;

II. Der Dataria Apostolica;

III. Der Secretariae Brevium ad Principes et Epistolarum Latinarum.

Dagegen erleiden keine Unterbrechung:

I. Die Secretaria Status, wennschon ihre Leitung in den Händen des Praelatus S. Collegii Secretarius liegt, und

II. Die Camera Apostolica, über deren Amtstätigkeit die Constitutio „Sapienti consilio“ sagt[3]):

„Huic officio cura est atque administratio bonorum ac iurium temporalium Sanctae Sedis, quo tempore praesertim haec vacua habeatur. Ei officio praeest S. R. E. Cardinalis Camerarius, qui in suo munere, Sede ipsa vacua, exercendo se geret ad normas exhibitis a Const. „Vacante Sede Apostolica“, 25. Dec. 1904.“

Diese Bestimmungen sind enthalten in dem § 14, sowie in der „Instructio a Sacro Cardinalium Collegio observanda Vacante Sede Apostolica donec extraordinaria conditio perduret in qua nunc ipsa versatur“[4]) und erstrecken sich hauptsächlich auf die authentische Feststellung des erfolgten Ablebens des Papstes, auf die Benachrichtigung der Kardinäle und des römischen Volkes, auf die Versiegelung der päpstlichen Privatgemächer und endlich auf alle von der erwähnten Congregatio Cardinalium particularis zu erledigenden Geschäfte.

§ 13. β) Bezüglich einzelner Aemter.

Kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift ist die Vacantia Sedis Apostolicae endlich noch ohne Einfluß:

I. Auf die Fortdauer des Amtes des Kardinalvikars, d. h. desjenigen Kardinals, der im Auftrage des Papstes die bischöfliche Jurisdiktion innerhalb der Diözese Rom ausübt, sowie des ihm für die Ausübung der Pontifikalien zur Seite stehenden Vicesgerens. Diese Bestimmung betrifft § 19 der Konstitution „Vacante Sede Apostolica“:

„Econtra Cardinalis in Urbe Vicarii officium et iurisdictio non expirant morte Romani Pontificis. Quod si ipsum Vicarium Urbis, Sede vacante, e vivis decedere contigerit, ne Christifideles Urbis eiusque Districtus aliquod inde accipiant in spiritualibus detrimentum, tunc exsistens Vicesgerens dicti Vicarii, quam-

[1]) Siehe darüber Hilling, Reformen, S. 77. [2]) Die Inhaber dieser Aemter führen seit der Constitutio „Sapienti consilio“ die Titel: Cancellarius, Datarius und Cancellarius Brevium Apostolorum. [3]) Siehe Leitner, l. c., p. 8 sub n. 3°. [4]) Pii Acta III., l. c., p. 315 ss.

diu Sedes vacaverit, omnes et singulas habebit facultates, auctoritatem et potestatem, quae eidem Vicario pro exercitio Vicariatus quomodolibet competebant, quasque Pontifex ipse, occurrente vacatione Vicariatus Sede plena, Vicesgerenti praedicto quandoque per aliquod tempus, donec scilicet successorem Vicarium deputaverit, attribuere solet."

II. Auf die Fortdauer der Aemter der päpstlichen Gesandten, Nuntien und Apostolischen Delegaten, worüber § 20 sagt: „Item Legatorum, Nuntiorum ac Delegatorum Apostolicorum officium et potestas non cessant Sede vacante."

B. Die Vacantia Sedis Episcopalis.

§ 14. I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

Wie das Presbyterium der römischen Christengemeinde ursprünglich das zur interimistischen Verwaltung der Kirche zuständige Organ bildete, so waren auch die Presbyterien an den Episkopalkirchen im Falle einer Vacantia Sedis Episcopalis in den ersten Jahrhunderten die zur Fortführung der Verwaltung berufenen Faktoren[1]).

Diese Verwaltungsbefugnis ging jedoch schon sehr früh, etwa zu Beginn des 5. Jahrhunderts auf einzelne Mitglieder des Presbyteriums, nämlich auf den Archidiakon und Archipresbyter, zu denen meistens auch noch ein Oekonom hinzukam, über[2]). Diese Beamten unterstanden jedoch der Oberaufsicht des Metropoliten[3]).

Während aber in der römischen Christengemeinde die zur Führung der interimistischen Verwaltung Berufenen, der Archipresbyter, der Archidiakon und der Primizerius der Notare, mehrere Jahrhunderte hindurch ihre einflußreiche Stellung behaupteten, tritt schon sehr bald, ursprünglich neben, dann an die Stelle der zur Diözesanverwaltung Berufenen ein neuer Beamter, der vom Metropoliten einzusetzende Intercessor, auch Interventor, Commendator oder Visitator genannt. Dessen anfänglich unumschränkte und dadurch zu manchen Uebergriffen verleitende Macht beschränkt das fünfte Konzil von Karthago, indem es ihm die Pflicht auferlegt, für die Besetzung des vakanten Bischofsstuhles innerhalb Jahresfrist Sorge zu tragen, widrigenfalls er nach Ablauf eines Jahres seines Amtes verlustig gehen sollte. Es behaupteten die Interzessoren, wie wir aus den Verhandlungen des siebten römischen Konzils vom Jahre 1080[4]) ersehen können, ihre Stellung noch bis ins 11. Jahrhundert.

---

[1]) S. dar. Schneider, Domkapitel, S. 18 f. — Hüller, a. a. O., S. 151. — Hinschius II, 228. [2]) So heißt es in einem Schreiben der Synode von Chalcedon aus dem Jahre 401: „. . . . Χαρμοσύνῳ πρεσβυτέρῳ, καὶ οἰκονόμῳ, καὶ Ἰουδαλίῳ ἀρχιδιακόνῳ . . . καὶ λοιποῖς κληρικοῖς οὖσιν ἐνταῦθα. . . . φυλάξατε τοίνυν τὰ ἐκκλησιαστικὰ σύμπαντα, ὡς μέλλοντες καὶ λόγον ἀποδοῦναι τῷ κατὰ βούλησιν Θεοῦ, . . . χειροτονηθησομένῳ τῆς Ἀλεξανδρέων μεγαλοπόλεως ἐκκλησίας ἐπισκόπῳ" (bei Mansi, l. c., VII. p. 1096). [3]) S. Sägmüller, Entwicklung des Archipresb. usw., S. 22 f. — Löning, a. a. O., I. S. 416. [4]) Cf. cap. 6 Conc. Rom. VII (Mansi, l. c., XX. p. 533): „Quotiens defuncto pastore alicuius ecclesiae alius est ei canonice subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus, et populus, remota omni saeculari ambitione, timore, atque gratia, apostolicae sedis, vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat . . . ."

Um diese Zeit aber hatte die vita communis, eingeführt durch Chrodegangs von Metz regula canonica, der unter dem Namen „Domkapitel" auftretenden Gesamtheit aller an den Kathedralkirchen angestellten Kleriker eine so starke Stütze verliehen, daß andere Faktoren neben ihm nicht mehr länger bestehen konnten. Und so geht denn im 12. Jahrhundert auch die interimistische Verwaltungsbefugnis auf die Domkapitel über; von diesem wurde sie ausgeübt, entweder:

1. in corpore, auch capitulariter genannt, einem nach Fagnanus[1]) schon im gemeinen Recht sehr gebräuchlichen Modus;

2. per turnum.

Bei dieser Art der Verwaltung übte das Kapitel das ihm zustehende Recht zwar selbst aus, jedoch in der Weise, daß jeweilig nur einzelne seiner Mitglieder als Mandatare der Gesamtheit eine bestimmte Zeit lang die Verwaltung führten.

3. Durch einen oder mehrere Vikare.

Die Möglichkeit dieses Modus wurde stets anerkannt, und tatsächlich wurde er sogar am meisten gehandhabt. Wennschon die Vikare eine exzeptionelle und sehr einflußreiche Stelle innehatten, so waren sie doch fast vollkommen von dem Kapitel abhängig. Da die Anstellung eines Kapitularvikars in das freie Belieben des Kapitels gestellt war, so stand es ihm auch frei, die Vollmachten seines Mandatars, sowie die Dauer seiner Amtszeit ganz beliebig zu beschränken und, daß die Befugnis nicht etwa nur ein theoretisch aufgestelltes Prinzip war, sondern in der Praxis weitgehendst ausgeübt wurde, zeigen uns zahlreiche, irgendwelche Beschränkungen enthaltenen Bestellungformeln. Ebenso war das Kapitel befugt, den Vikar schon vor Ablauf seiner Amtszeit abzusetzen und zwar ursprünglich sogar ohne bestimmte Veranlassung, später jedoch nur noch aus bestimmten Gründen, als welche vor allem zu nennen sind:

1. Nachlässigkeit und Saumseligkeit in der Verwaltung der Rechtspflege, besonders, wenn durch seine Schuld eine Person das Leben verlor;

2. Ungerechtigkeit und Bestechlichkeit in seiner Amtsführung;

3. Unfähigkeit in der Verwaltung der Diözese[2]).

§ 15. II. Quellen des geltenden Rechts.

Da diese Art der interimistischen Diözesanverwaltung naturgemäß manche Unregelmäßigkeiten und sehr wenig vorteilhafte Folgen mit sich brachte, mußte man nach und nach dazu kommen, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen. Dies geschah auf dem Konzil von Trient, das in seiner XXIV. Session den in cap. XVI. niedergelegten Beschluß faßte[3]):

„Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri. Item officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatus, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus. Si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur. Et si

[1]) Fagnani, l. c., p. 622 n. 66. [2]) Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 421. [3]) Cf. Richter-Schulte, l. c., p. 370.

ecclesia ipsa metropolitana fuerit aut exempta, capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit. tunc antiquior episcopus ex suffraganeis in metropolitana, et propinquior episcopus in exempta oeconomum et vicarium idoneos possit constituere."

In dieser Satzung ist die Hauptquelle des heute geltenden Rechts zu erblicken. Da sie aber die aus einer Vacantia Sedis Episcopalis resultierenden Folgen nur unvollständig regelt, bedurfte es noch oft des Eingreifens der Congregatio Sanctorum Rituum, der Congregatio super Negotiis Episcoporum et Regularium, sowie der Congregatio Concilii. Deren Beschlüsse sind weiterhin als Quellen des geltenden Rechts in Betracht zu ziehen. Diese Beschlüsse wurden jedoch einerseits von den Kanonisten nicht einmütig anerkannt und andererseits auch in praxi nicht immer gehandhabt. Um die infolgedessen herrschende Zwiespältigkeit zu beseitigen, erließ Pius IX. am 28. August 1873 die Konstitution „Romanus Pontifex", die letzte unsere Frage behandelnde Quelle, die ihre Notwendigkeit selbst begründet mit den Worten[1]):

„Quamvis autem SS. Urbis Congregationes has sententias, suis responsis in casibus occurrentibus, pluries reprobaverint, ita ut ex earum responsis manifeste appareat, quae fuerit mens Patrum Tridentinorum in edendo decreto superius relato; attamen cum nondum omnia, ubique ad eam mentem exigi videamus, ad submovendam prorsus quamlibet dubitationis causam vel obtentum, iisdem responsis et declarationibus Apostolicae auctoritatis robur adiiciendum censemus."

III. Inhalt des geltenden Rechts.

1. Die Organe der Verwaltung.

§ 16. a) Das Domkapitel.

Nach den in diesen Quellen enthaltenen Bestimmungen geht mit der Erledigung des bischöflichen Stuhles, d. h. mit dem Augenblicke, in welchem die zuständigen Organe eine sichere Kenntnis von dem Vakantwerden erhalten haben, die Befugnis zur Diözesanverwaltung für die Dauer der Sedisvakanz auf das Domkapitel über.

Ueber die rechtliche Natur dieser Verwaltungsbefugnis waren die Kanonisten der früheren Jahrhunderte geteilter Ansicht. Die einen erklärten dieses Recht „für ein dem Kapitel habituell neben dem Bischof innewohnendes, so daß kraft eines sogen. ius non descrescendi oder ius consolidationis bei Fortfall des einen Faktors der andere die ihm iure proprio zukommende Jurisdiktion allein bis zur Wiederbesetzung auszuüben habe."[2]) Die anderen bezeichneten die rechtliche Natur dieser Verwaltungsbefugnis als eine fortdauernde stillschweigende Delegation des Papstes, woraus für diesen die Befugnis resultiere, im konkreten Fall die Verwaltung nicht dem Kapitel, sondern einer andern Person zu übertragen. Sie behaupten, „nach dem Ableben eines Bischofs devolviere die bischöfliche Jurisdiktion nach einem im hierarchischen Regiment selbst begründeten Rechte an den apostolischen Stuhl, dessen Stelle sodann die Kapitel oder die interimistisch aufgestellten Administratoren vertreten, bis daß ein anderer Bischof aufgestellt ist."[3])

Diesen Ansichten trat zuerst Huller entgegen, indem er ausführte[4]): „Da der Gesamtepiskopat als der legitime Nachfolger des Gesamtapostolats

[1]) Archiv. Bd. XXXI, S. 182 ff. [2]) So Hinschius, System, II, S. 233. [3]) So Rau, a. a. O., S. 375. [4]) Huller, a. a. O., S. 155.

die Kirchengewalt von dem letzteren überkommen, und jeder einzelne Bischof als ein Glied des Ganzen dieselbe für einen bestimmten geographischen Bezirk auszuüben hat, so fällt, vom abstrakten Gesichtspunkte betrachtet, bei dem Tode eines jeden Bischofs oder seiner sonstigen Entfernung vom Amte die ihm anvertraut gewesene Gewalt an die Gesamtheit zurück. Es liegt daher dieser, beziehungsweise ihrem Haupte, dem Papste, ob, für die Verwaltung der verwaisten Diözese Sorge zu tragen, bis dieselbe wieder einen anderen Oberhirten erhalten hat. Nun haben aber im Laufe der Zeiten die Korporationen des Domklerus, die Domkapitel, unter stillschweigender Zustimmung der Kirchengewalt die interimistische Verwaltung ausgeübt und durch die auch im Kirchenrechte anerkannte Kraft der Gewohnheit als Recht behauptet. Dieses Gewohnheitsrecht hat später durch die Kirchengesetzgebung seine Bestätigung erhalten.

Auf solche Weise ist die Regierung der verwaisten bischöflichen Kirche ein wohlerworbenes Recht der Domkapitel, ein Recht, welches ihnen nach der jetzigen Lage der Verhältnisse ausschließend zukommt, ein ius proprium derselben in diesem Sinne geworden und wird es so lange bleiben, bis es durch ein entgegenstehendes gesetzliches oder Gewohnheitsrecht wieder aufgehoben wird."

Autoritativ bestätigt durch das Errichtungsdekret Pius' IX. für englische Kathedralkapitel vom 19. November 1850 [1]), wurde diese Ansicht weiterhin vertreten von Hinschius [2]), Schneider [3]) und Korn [4]) und hat heute allgemeine Anerkennung gefunden.

b) Der Kapitelvikar.

§ 17. α) Die ordnungsmäßige Bestellung.

Zur Ausübung seiner Verwaltungsbefugnis hat das Kapitel nach den Beschlüssen des Konzils von Trient einen Kapitelvikar und einen oder mehrere Oekonomen zu bestellen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn schon vor Beginn der Sedisvakanz ein coadiutor cum iure succedendi oder ein apostolischer Vikar eingesetzt war [5]).

Ist aber die Ausführung dieser Bestimmung deshalb unmöglich, weil an dem vakant gewordenen Bischofsstuhle kein Kapitel besteht, so steht das Recht zur Ernennung des Kapitelvikars zu:

1. Wenn es sich um die Erledigung eines Suffraganbistums handelt, dem Metropoliten, und im Falle der gleichzeitigen vacantia sedis metropolitana dem Metropolitankapitel [6]).

---

[1]) Coll. Lac., l. c., III. 955 s. [2]) Hinschius, System, II, Seite 234. [3]) Schneider, Domkapitel, a. a. O., S. 418. [4]) Korn, a. a. O., S. 14. [5]) Cf. Ferraris, l. c., s. v. „Vic. Apost.", n. 23, 24. [6]) Diese von der Congregatio super dubiis administrat. ecclesiarum am 28. Aug. 1683 getroffene Entscheidung finden wir bei Richter-Schulte (l. c., p. 375), decl. 24 ad c. 16 Sess. XXIV: „Quaeritur I: An, vacante ecclesia suffraganea capitulo carente, illius administratio et vicarii sede vacante deputatio spectet ad metropolitanum? et quatenus metropolitana ecclesia pastore careat: II. An spectet ad capitulum ecclesiae metropolitanae vel potius ad antiquiorem suffraganeum episcopum? Sacra etc. ad I. respondit: affirmative; ad II. spectare ad capitulum metropolitanae.

2. Handelt es sich um das Vakantwerden eines exemten Bistums, so ist die interimistische Verwaltung nach Ansicht der Kanonisten einem von dem apostolischen Stuhl zu ernennenden Vikar zu übertragen [1]).

Ist aber ein Domkapitel vorhanden, so obliegt ihm gemäß den oben zitierten Bestimmungen des Tridentinums die Pflicht, einen Kapitelvikar, officialem seu vicarium zu bestellen.

Mit der Bestellung geht die Jurisdiktion, die das Kapitel durch das Vakantwerden des bischöflichen Stuhles erhalten hatte, auf den Vikar über.

Zu dessen ordnungsgemäßer Bestellung ist zunächst die Einhaltung der genau vorgeschriebenen, von Hinschius als absolutes Fatale bezeichneten Frist von 8 Tagen erforderlich. Mit dem Ablauf dieser Frist endet das Recht des Kapitels zur Bestellung des Vikars, gleichgültig, ob es freiwillig auf die Ausübung verzichtet, oder sich zu spät damit befaßt hatte; denn selbst wenn es ihm gelänge, nach Ablauf der Frist, aber noch vor der Ernennung eines Kapitelvikars durch den nunmehr dazu Berechtigten, seinerseits einen Vikar aufzustellen, wäre diese Wahl ungültig.

Hat das Kapitel die Frist versäumt, so tritt Devolution ein; und zwar devolviert das Recht zur Ernennung:

1. in dem von dem Tridentinum als dem am regelmäßigsten vorkommenden angesehenen Fall, wenn es sich um die Vakanz eines Suffraganbistums handelt, gemäß der Bestimmung des Dekrets „Si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur" an den Metropoliten;

2. wenn es sich um die Erledigung eines Metropolitanbistums handelt, an den ältesten Suffraganbischof gemäß der von der Congregatio Concilii am 21. November 1722 in Turritana getroffenen Entscheidung [2]);

3. wenn ein exemtes Bistum erledigt ist, an den nächsten Nachbarbischof gemäß derselben Entscheidung.

Ist jedoch der demnach zur Vornahme der Ernennung berechtigte bischöfliche oder erzbischöfliche Stuhl selbst erledigt, so devolviert das Bestellungsrecht an das betreffende Kapitel. Hat dieses für die eigene Diözese bereits den Kapitelvikar ernannt, so ist auch nur dieser zur Ernennung befugt. Ist dies jedoch noch nicht geschehen, so muß das Kapitel, wenn es in der Angelegenheit der fremden Diözese tätig werden will, zunächst den fremden, und dann erst den eigenen Kapitelvikar ernennen, da es im umgekehrten Falle mit der Ernennung des eigenen Kapitelvikars sich aller Rechte begeben würde. Es ist freilich auch schon eine andere Ansicht aufgestellt worden. Nach Phillips [3]) devolviert im Falle der Erledigung des durch Devolution berechtigten Bischofsstuhles das Bestellungsrecht an den Papst trotz der bereits oben zitierten Entscheidung der Congr. super dub. admin. eccl. vom 28. Aug. 1683. Mit Rücksicht auf eine Entscheidung derselben Kongregation ist weiterhin auch die Stellungnahme des Wiener Provinzialkonzils vom Jahre 1858 nicht zu billigen, wenn es ausführt:

„Sede vacante iurisdictio episcopalis ordinaria ad Capitulum transit; eam tamen intra octiduum Vicario capitulari, qui suffragiis absolute maioribus eligen-

---

[1]) Cf. Ferraris, l. c., s. v., „Vic. Cap." I. n. 48. [2]) Mitgeteilt bei Richter-Schulte, l. c., p. 370 n. 2. [3]) Philipps, Lehrbuch, I, S. 416, zu n. 11.

dus est, absque limitatione committere tenetur. Si in mora fuerit, Vicarium nominandi ius ad Metropolitam vel ecclesia metropolitana vacante ad Antistitem suffraganeum seniorem devolvitur.“ [1])

Der nunmehr berechtigte Metropolit oder das betreffende Kapitel muß die Ernennung des Vikars ebenfalls innerhalb einer Frist von acht Tagen vornehmen, denn das Tridentinum sagt ausdrücklich: Si secus . . . deputatio huiusmodi devolvatur.“ Wird diese Frist versäumt, so tritt Devolution an den päpstlichen Stuhl ein, der zur Führung der interimistischen Verwaltung einen apostolischen Vikar ernennt.

Von diesen Bestimmungen machen die Kanonisten einstimmig eine Ausnahme: Dann nämlich, wenn nach Versäumung der ersten Frist durch das Kapitel auch der infolgedessen per devolutionem Berechtigte die Frist, in der er sein Recht ausüben mußte, versäumt hat, soll die nunmehr von dem ursprünglich berechtigten Kapitel vorgenommene Bestellung des Kapitelvikars gültig sein, wenn dieser die übrigen Erfordernisse in seiner Person vereinigt. — Desgleichen tritt ein ordnungsgemäßes Aufleben des ursprünglichen Bestellungsrechtes des Kapitels in dem Falle wieder ein, wenn der durch den Berechtigten rechtmäßig ernannte Kapitelvikar während seiner Amtsdauer stirbt [2]).

Weiterhin ist zur rechtmäßigen Bestellung des Kapitelvikars erforderlich, daß sie in der vorgeschriebenen Form vorgenommen wird. Eine genauere Vorschrift über die notwendige Form gibt das Tridentinum nicht; es beschränkt sich vielmehr darauf, diese durch die Ausdrücke „decernere“, „constituere“ und „deputare“ anzudeuten. So erhebt sich denn hier die Kontroverse, ob kanonische Wahl erforderlich sei oder ein gültiger Kapitelsbeschluß genüge.

Für das erstere tritt vor allem Pellegrinus ein und seiner Ansicht folgend verlangen eine Anzahl älterer Kanonisten die Anwendung der von dem Laterankonzil in c. 42, X. de electione I., 6 gegebenen Wahlvorschriften.

Demgegenüber sprechen sich die weitaus größte Zahl der Kirchenrechtler, von den älteren besonders Kardinal de Luca [3]), von den jüngern Rau, Huller, Schneider, Korn, mit Recht dahin aus, daß ein gültiger Kapitelsbeschluß genüge. Diese Ansicht ist durch die Entscheidung [4]) der Congregatio Concilii vom 9. August 1862 gebilligt worden.

---

[1]) S. im Archiv f. K. IV. S. 626 Abs. 3. [2]) So Ferraris, l. c., s. v. „Vic. Cap.“ I. n. 33. [3]) Cf. de Luca, Annotationes ad S. C. Tr. disc. XXI, 24: „Non tamen subest necessitas servandi illam scrutinii formam, quae per sacros canones praescripta est in vera et formali electione facienda de praelato, vel Pastore Ecclesiae viduatae, cum ista vere non sit electio, sed simplex deputatio per quandam speciem traditionis mandati, adeo ut alia non exigatur superioris confirmatio, vel solemnitas, sive concessio literarum patentium, sive quibus deputatus illico administrare potest.“ [4]) In der Begründung dieser Entscheidung heißt es unter III. (Acta Sanct. Sed. VIII p. 401): „Haud necessario sequendam esse formam tum cap. 42, Quia propter, de Elect. tum Decretum Tridentini Sess. 25, Cap. 6 ut nonnulli putant: quia in primo agitur de electione Praelatorum qui principalem et perpetuam obtinent iurisdictionem, dum Vicarii Capitulares sint temporales et momentanei; et in secundo loquatur de electione Superiorum Regularium.“

Zur Gültigkeit des Kapitelsbeschlusses ist jedoch erforderlich, daß er in ordnungsgemäß berufener Sitzung und durch ordnungsmäßige Abstimmung zustande kommt. Ordnungsgemäß berufen ist die Sitzung dann, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen sind. Ausnahmsweise bedarf es dessen nicht:

1. wenn eine derartige Ladung nicht gebräuchlich, und
2. wenn das Erscheinen der Nichtgeladenen per se unmöglich ist.

Zur ordnungsgemäßen Abstimmung ist erforderlich:

1. daß nur die Berechtigten abstimmen;
2. von diesen nur die persönlich Erschienenen.

Die Einsendung von Vota ist demnach nicht zulässig, wohl aber kann nach Ansicht der Kanonisten dort, wo es gebräuchlich ist, eine Stellvertretung per procuratorem erfolgen[1]). Im übrigen sind, wenn die ja nicht geforderte, aber doch immer mögliche und tatsächlich auch vielfach angewandte Wahl per scrutinium nicht stattfindet, bezüglich des Abstimmungsmodus und der geforderten Majorität die allgemeinen Regeln anzuwenden. Danach ist grundsätzlich derjenige als gewählt anzusehen, der die meisten Stimmen erhalten hat. Abweichend davon stellen einige Kanonisten, unter ihnen auch Rau[2]), der sich dabei auf eine Entscheidung der Rota vom 4. Juli 1642 beruft, die Behauptung auf, daß die durch die Majorität erfolgte Wahl eines wissentlich Unwürdigen ungültig und damit der Kandidat der Minorität ohne weiteres der Erwählte sei, sofern er die geforderten Eigenschaften besäße. Mit Recht wendet sich Schneider[3]) dagegen, indem er auf eine von Richter[4]) zitierte Entscheidung der Congr. Concilii hinweist, die ausdrücklich die obige Ansicht verwirft, beide Wahlen für ungültig erklärt und Devolution eintreten läßt.

Sodann entsteht die Frage, ob eine gültige Wahl auch dann vorgenommen werden könne, wenn nur ein Domherr wahlberechtigt sei, sei es nun, daß die übrigen Kapitelsstellen alle erledigt wären, oder daß ihre Inhaber infolge über sie verhängter Zensuren an der Wahl nicht teilnehmen könnten. Diese Frage ist grundsätzlich dahin zu entscheiden, daß auch dieser eine Kapitular zur gültigen Vornahme der Wahl berechtigt ist[5]).

Weiterhin wird von Kanonisten die Frage aufgeworfen, ob zur Erlangung der Majorität auch die Selbstwahl zulässig sei. Ein derartiges Verfahren bezeichnen sie zwar selbst als ein Zeichen von „ambitio“ und „superbia“, die Zulässigkeit desselben räumen sie jedoch ausnahmslos ein. Diese Ansicht kann jedoch in der allgemeinen Fassung nicht mehr vertreten werden, nachdem die Congr. Concilii am 20. Mai 1880 entschieden hat, daß man sich in den einzelnen Fällen an den apostolischen Stuhl wenden solle[6]).

Glaubt die überstimmte Minorität sich mit dem Ergebnis der Wahl aus materiellen Gründen nicht einverstanden erklären zu können, so steht

---

[1]) Cf. Ferraris, l. c., s. v. „Vic. cap.“ I. n. 23. [2]) Rau, a. a. O., S. 397 f. [3]) Schneider, Domkapitel, S. 430 V. [4]) Richter, l. c., p. 373 n. 7: „Quum in vicarii cap. electione ex 26 capitularibus 15 suffragia dedissent favore primicerii nec doctoris nec licentiati, et alii 11 favore archidiaconi iuris utriusque doctoris, dubio proposito: An et quae electio sustineatur? S. C. respondit, neutram sustineri et facultatem eligendi devolutam esse ad viciniorem. Nazarena 11. Sept. 1717. [5]) Cf. de Luca, l. c., Annot. ad S. Tr. d. 31. n. 4. [6]) Siehe Archiv f. k. K., XLVI, S. 261 f.

ihr der Rechtsweg der Beschwerde an den Metropoliten offen; nimmt dieser die Beschwerde an, so steht es ihm frei, entweder die Ernennung des Kapitelvikars selbst vorzunehmen, oder dem Kapitel zur Bestellung eine neue Frist zu setzen[1]).

Von den meisten Kanonisten aufgeworfen und viel umstritten ist die Frage, wie viel Kapitelvikare mit der Diözesanverwaltung betraut werden können. Nach dem Wortlaut des Tridentinums kann es keinem Zweifel unterliegen, daß regelmäßig nur ein Kapitelvikar aufzustellen ist. Denn während es bezüglich der Bestellung des Oekonomen ausdrücklich den Zusamacht „unum vel plures", fehlt ein derartiger Zusatz bei der die Ernennung eines Vikars anordnenden Bestimmung vollständig. Wenn man aber bedenkt, welche große Beschränkung dem Kapitel, dem doch bis zum Tridentinum selbst bei Anwendung dieses Verwaltungsmodus' die größte Freiheit eingeräumt war, gerade mit dieser Bestimmung auferlegt wurde, so kann man es wohl verstehen, wenn eine große Anzahl der älteren Kanonisten, unter ihnen besonders Garcia, nach wie vor daran festhielten, daß die Bestellung beliebig vieler Vikare in das freie Ermessen des Kapitels gestellt sei. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wurde jedoch bald dargetan durch die Entscheidungen der Congr. Episc. et Regul. vom 3. August 1569, 12. März 1607 und 30. August 1641, durch die der heute allgemein anerkannte Grundsatz aufgestellt wurde, daß jeweils nur ein Kapitelvikar ernannt werden kann. Von diesem Grundsatze gibt es jedoch nach einstimmiger Ansicht der Kanonisten einige Ausnahmen, und zwar:

1. wenn eine unvordenkliche, rechtliche Gewohnheit für die Aufstellung mehrerer besteht[2]);

2. wenn es sich um eine Diözese handelt, zu deren Verwaltung bei besetztem bischöflichen Stuhle die Anstellung zweier Generalvikare üblich ist. Dieser Ausnahmefall wurde autoritativ anerkannt durch die Entscheidung der Congregatio Concilii vom März 1862[3]);

3. in denjenigen Diözesen, in denen zwei Domkapitel bestehen, wie beispielsweise in Gnesen-Posen. Alsdann findet die Aufstellung zweier Kapitelvikare nicht etwa in gemeinsamer Sitzung statt, sondern jedes Kapitel nimmt die Wahl seines Vikars selbständig vor[4]);

4. in denjenigen Diözesen, deren Verwaltungskreis sich über die Gebiete verschiedener Landeshoheiten erstreckt. Zu Unrecht vertritt Huller[5]) den Standpunkt, daß in diesem Falle die Anstellung eines Kapitelvikars für jeden Landesteil obligatorisch sei. Diese Ansicht entkräftigt schon Korn[6]), indem er auf die in dem Fürstbistum Breslau, das sich sowohl über

---

[1]) So auch Schneider, Domkapitel, S. 430, sowie Huller, a. a. O., S. 171. [2]) So Fagnanus, l. c., p. 622 n. 68 I. [3]) Vgl. hierzu A. f. k. K., Bd. IX, S. 444: Nach dem Tode des Bischofs von Cahors, Msgr. Bardon, fragte das Kapitel telegraphisch bei der Congregatio Concilii an: Der bischöfliche Stuhl ist erledigt. Kann das Kapitel, dem französischen Gebrauche gemäß, anstatt der zwei bischöflichen Generalvikare zwei Kapitelvikare ernennen? Darauf erfolgte die Antwort: Congregatio concilii, questioni quoad nominationem duorum vicariorum sede vacante, respondet posse tolerari." — Siehe auch Vering, Lehrbuch, a. a. O., S. 585 II. [4]) Cf. de Luca, Annot. ad C. T. disc. XXI. n. 41. [5]) Huller, a. a. O., S. 169. [6]) Korn, a. a. O., S. 28.

preußische, wie über österreichische Gebietsteile erstreckt, geübte Praxis, jeweils nur einen Kapitelvikar zu wählen hinweist. Dasselbe geschieht beispielsweise auch in dem preußischen Bistum Trier, obwohl sich dieses auch auf das zum Großherzogtum Oldenburg gehörende Fürstentum Birkenfeld erstreckt.

Wählt nun das Kapitel unberechtigter Weise doch mehrere Kapitelvikare, so ist die Wahl nichtig, das Kapitel verliert sein Bestellungsrecht, und dieses geht auf den per devolutionem Berechtigten über.

§ 18. β) Die für das Amt erforderlichen Eigenschaften.

Zum Amte des Kapitelvikars sind sodann besondere Eigenschaften gefordert. Im allgemeinen sind es dieselben, die auch zum Amte des Generalvikars nötig sind.

Demgemäß muß der zu Wählende:

1. das für die Ausübung der Seelsorge allgemein geforderte Alter von 25 Jahren besitzen. Ausnahmsweise genügt jedoch gemäß einer Entscheidung der Congr. Conc. vom 11. August 1614 das Alter von 23 Jahren, wenn es sich um das Mitglied des Kapitels handelt, welches allein alle übrigen Eigenschaften besitzt;

2. darf er kein Landpfarrer sein, da die beiden Aemter, hauptsächlich wegen der Residenzpflicht nicht mit einander vereinbar sind;

3. darf er sich nicht unter der Anklage eines schweren Verbrechens in Untersuchungshaft befinden, da er in diesem Falle gemäß c. 4 X. de accus. V, 1 des passiven Wahlrechts beraubt ist.

Zu diesen Eigenschaften fügt das Tridentinum die Forderung hinzu: „qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatus."

Ueber den Inhalt dieser Forderung sind unter den Kanonisten mannigfache Kontroversen ausgefochten worden, von denen eine durch die Frage entstand, ob der Besitz dieser Eigenschaft ein unbedingtes Erfordernis sei oder nicht.

Viele behaupten, daß dies vom Tridentinum nicht unbedingt verlangt werde, daß vielmehr durch die Wiederaufnahme des vel in dem Nachsatz „vel alias, quantum fieri poterit, idoneus" dem Kapitel das Recht der freien Wahl gegeben werde. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergibt sich u. E. bei richtiger Deutung von „saltem" schon aus dem Wortlaut; danach erkennt das Dekret die Wahl eines Nichtgraduierten nur subsidiär an. Aber der Doktorgrad gibt kein absolutes Anrecht auf das Amt des Kapitelvikars, vielmehr ist das Kapitel berechtigt, einen Nichtgraduierten, zum Amte Tauglichen dem Graduierten, aber nicht Tauglichen vorzuziehen. Entscheidungen der Congregatio Concilii geben bald dieser bald jener Ansicht Recht und erwecken so den Anschein von Widersprüchen. Solche liegen jedoch nicht vor. Bei genauerer Untersuchung finden wir, daß die Congregatio die Wahl eines Nichtgraduierten trotz Vorhandenseins eines Graduierten in den einzelnen Fällen nicht etwa anerkannt hat, weil sie die erste Ansicht billigte, sondern weil der Gewählte der Tauglichere war.

Sodann geht aus der Bestimmung des Tridentinums hervor, daß der Doktorgrad im kanonischen Recht erworben sein muß. Grundsätzlich genügt also die Doktorwürde in der Theologie oder in der Rechts- und Staatswissenschaft nicht. Gemäß einer Entscheidung der Congr. Conc. vom 11. Juli 1626[1]) ist die Wahl dieser erst dann in Erwägung zu ziehen, nachdem die ersteren, sei es, weil keiner vorhanden war — was unter den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr selten sein dürfte —, sei es, weil keiner der vorhandenen die übrigen Eigenschaften besaß, außer Betracht sind. Immerhin sind gemäß dieser Bestimmung die Inhaber der theologischen oder juristischen Doktorwürde den Nichtgraduierten vorzuziehen.

Endlich muß der Doktorgrad gemäß einer Entscheidung der Congr. Conc. vom 19. Jan. 1664 auch an einer ordentlichen, d. h. vom Papste anerkannten Universität erlangt sein[2]).

Nunmehr erhebt sich die Frage, ob bei der Wahl etwa einzelne Personen oder Personenklassen in erster Linie zu berücksichtigen sind. Als solche kommen einerseits der bisherige Generalvikar und andererseits die Mitglieder des Domkapitels in Betracht.

I. Grundsätzlich ist das Kapitel nicht verpflichtet den Generalvikar zu wählen, wenn er auch alle geforderten Eigenschaften besitzt. Diese Pflicht tritt nur ein, wenn er Mitglied des Kapitels ist und allein die Vorschriften des Tridentinums erfüllt. Gehört er dem Kapitel aber nicht an, so ist er doch, sofern er dazu befähigt ist, in erster Linie dann zu wählen, wenn ein Kapitular nicht gewählt werden kann.

II. Das Kapitel ist auch nicht verpflichtet, den Vikar aus seiner Mitte zu wählen, es sei denn, daß eins oder sogar mehrere seiner Mitglieder die geforderten Eigenschaften in ihrer Person vereinigen und zu dem Amte tauglich erscheinen. Alsdann ist das Kapitel nicht berechtigt, eine persona extranea zu wählen, sondern die Wahl muß auf den einen oder anderen der Kapitulare gelenkt werden.

Durch die Constitutio „Romanus Pontifex“ wurde endlich noch bestimmt, daß der bereits erwählte oder nominierte Bischof nicht mehr zum Kapitelvikar gewählt werden darf, ein Fall, der eintreten kann, wenn vor Beseitigung der Sedisvakanz etwa infolge des Todes oder der Abdankung des ursprünglichen Kapitelvikars eine Neuwahl erforderlich wird. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift bedroht die Konstitution mit den schwersten Strafen sowohl für die Wähler wie für den Gewählten[3]).

Im übrigen hat die Außerachtlassung einer dieser Vorschriften aus unberechtigten Gründen den Eintritt der Devolution zur Folge. Da aber bei der keineswegs exakten Feststellung der einzelnen Bestimmungen ein Irrtum sehr leicht unterlaufen könnte, die genauere Abfassung allgemeiner Vorschriften dagegen noch am 25. Januar 1862 von der Congr. Conc. abgelehnt worden ist, so pflegt man in praxi die Devolution nur dann ein-

---

[1]) Mitgeteilt bei Richter, l. c., p. 373 c. 4, 4: „Quinimmo quum Concilium expresse eligi iubeat doctorem vel licentiatum in iure canonico, improbavit etiam electionem doctoris in iure civili aut sacra theologia, si posthabiti fuerint doctores in iure canonico . . . .“ [2]) Vergl. Schneider, Domkapitel, S. 434 f. [3]) Vergl. Hinschius, System, II. S. 711.

treten zu lassen, wenn dem Kapitel bei der Wahl eines nicht vollständig Qualifizierten eine dolose Handlungsweise nachgewiesen wird [1]).

§ 19. γ) Der Rang und die Einkünfte des Kapitelvikars.

Ueber Rang und Einkünfte des Kapitelvikars hat das Tridentinum keine Bestimmung erlassen.

Nach einer Entscheidung der Congr. Rit. vom 16. September 1865 [2]) gebührt ihm der Vorrang vor allen Kanonikern mit Ausnahme der ersten Dignität, „weil er als Vertreter des letzteren (des Kapitels) zu demselben und zu dem Vorsitzenden nicht anders steht, wie der Generalvikar zum Bischof". [3])

Die Höhe der Entschädigung, die er für seine Mühewaltung bezieht, richtet sich nach den gesetzlichen [4]) oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen. Wo solche nicht bestehen, wird der Betrag durch die Congr. Conc. festgesetzt. Diese legt entweder das sede plena dem Generalvikar zustehende Gehalt zugrunde [5]), oder bestimmt einen Teil der bischöflichen Einkünfte [6]).

§ 20. δ) Das Verhältnis des Kapitelvikars zum Kapitel.

In dem Verhältnis des Kapitelvikars zum Kapitel ist durch das tridentinische Dekret eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Die ganze Jurisdiktionsgewalt, die vom Eintritt der Sedisvakanz an nach den weiter unten zu entwickelnden Grundsätzen dem Domkapitel zusteht, geht von diesem auf den Kapitelvikar über und zwar sofort mit seiner Wahl, da diese einer Bestätigung nicht bedarf.

Diese Ansicht wurde aber auch nach dem Tridentinum nicht allgemein anerkannt, vielmehr hielten viele daran fest, daß nach wie vor die bischöfliche Jurisdiktion in erster Linie dem Kapitel zustehe und von diesem dem Kapitelvikar nur auftragsweise übertragen werde. Andere dagegen behaupteten, daß der Vikar nicht mehr Mandatar des Kapitels, sondern ein selbständiger, zur interimistischen Diözesanregierung eigens bestellter Beamter sei.

Während sich die Congr. Episc. et Regul. von Anfang an dieser letzteren Meinung anschloß, entschied die Congr. Conc. ursprünglich zu Gunsten der ersteren.

Zur Beseitigung dieser Kontroverse erklärte Pius IX. in der am 28. August 1873 erlassenen Konstitution „Romanus Pontifex", daß mit der Wahl des Kapitelvikars das Kapitel alle durch die Erledigung des

[1]) Vgl. Hinschius, daselbst, S. 235 f. [2]) Mitgeteilt Acta S. S. IV. p. 50: „I. Quumvis in Functionibus aut Processionibus publicis tres Dignitates interveniant, et Cantor Vicariali habitu indutus est, ad quem spectat praecedentia? S. C. rescribendum censuit: Ad I. Praecendentiam spectare ad primam Dignitatem." — Cf. et. Gardellini-Mühlbauer, l. c., p. 817 sub lit. „l." [3]) So Hinschius, System, II. S. 87. [4]) So im Kölner Restitutionsdiplom v. 1825. [5]) So entschied die C. Conc. am 6. Mai 1847 (mitgeteilt bei Lingen-Reuß, l. c., p. 707). „. . . . Emolumenta, quae sede plena ad vicarium generalem pertinuissent, sede vacante vicario capitulari competere, ea vero, quae ad Archiepiscopum, successori Archiepiscopo secluso privilegio Apostolico esse reservanda, non obstante contraria consuetudine etiam immemorabili." [6]) So im Kölner Restitutionsdiplom v. 1825. § 30. „. . . Vicarius salarii loco quadrantem reditum Archiepiscopalium recipiet, prout dictum est . . ." (Bei Schneider, Rechtsquellen, S. 79.)

bischöflichen Stuhles erhaltenen Rechte verliere, und diese auf den Gewählten übergingen [1]).

Die daraus resultierenden Folgen machen sich vornehmlich in zweifacher Hinsicht geltend:

I. Jede Einschränkung der Rechte des Kapitelvikars durch das Kapitel, sei es dadurch, daß es dessen Amtszeit von vornherein beschränkt oder späterhin eigenmächtig seine Absetzung herbeiführen wollte, oder dadurch, daß es sich einzelne Rechte vorbehält, sind unzulässig. Die Zuwiderhandlung hat die Nichtigkeit jedweder Nebenabmachung oder Reservation zur Folge, ohne die Gültigkeit der Wahl zu berühren.

II. Bei einer Behinderung des Kapitelvikars, die eine Neuwahl nicht erforderlich macht, steht diesem, nicht dem Kapitel, das Recht zu, für die Bestellung eines Stellvertreters Sorge zu tragen [2]).

§ 21. ε) Der Einfluß der staatlichen Gesetzgebungen Deutschlands auf das Amt des Kapitelvikars.

Mit dem Amte des Kapitelvikars haben sich auch die Gesetzgebungen verschiedener deutscher Staaten befaßt. Dieser Umstand könnte, da die Befugnisse des Kapitelvikars sich nur auf die Diözesanverwaltung, also scheinbar rein innerkirchliche Angelegenheiten beziehen, den Anschein erwecken, als ob ein Uebergriff dieser Staaten vorläge.

Dem ist jedoch nicht so. Der Kapitelvikar ist ein Faktor, mit dem der Staat rechnen muß, hauptsächlich deshalb, weil seine Regierungszeit unter Umständen von langer Dauer sein kann. Es ist aber ein wichtiger staatsrechtlicher Gedanke, daß die Besetzung eines außerhalb des eigentlichen staatlichen Beamtensystems liegenden Postens, dessen Inhaber berufen ist, bei innerhalb des staatlichen Machtbereiches vorkommenden Interessenkollisionen zwischen Staat und Kirche die letztere zu vertreten, ohne jeden Einfluß des Staates nicht vorgenommen werden darf, sofern eine friedliche Regelung solcher Angelegenheit beiderseits gewünscht wird.

Diesen Zweck verfolgen auch die deutschen Staaten, wenn sie sich einen Einfluß auf die Bestellung des Kapitelvikars sichern.

So hat Preußen durch Anerkennung der in Art. XVIII der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 ausgesprochenen Berechtigung der Domkapitel zur Teilnahme an der Diözesanregierung auch ausgesprochen, daß dieselben zur Bestellung des Kapitelvikars befugt seien, von dem das bereits mehrfach erwähnte Kölner Restitutionsdiplom in staatskirchenrechtlicher Hinsicht nur verlangt, daß es eine persona Gubernio grata sei (§ 30). Als aber die Wirren der siebziger Jahre die unter dem Namen „Kulturkampf“ bekannte Spannung zwischen der Regierung und der katholischen Kirche zur Folge hatten und eine Reihe Gesetze

---

[1]) S. im Archiv f. k. K., XXXI. S. 182 Z. 17: „. . declaramus et decernimus: totam iurisdictionem Episcopi ordinariam, quae vacua Sede Episcopali ad Capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam huius iurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare, neque posse ad certum et definitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere quousque . . .“ [2]) So auch Huller, a. a. O., S. 174.

kirchenpolitischen Inhalts entstehen ließen, da verordnete auch eins derselben, das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874[1]) in § 2:

„Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz . . . hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung zu machen. . . . Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen."

Ueber diese Forderung sagt Korn[2]) mit Recht: „Diese Bestimmung war insofern wirkungslos, als der verlangte Eid so gefaßt war, daß der Kapitularvikar denselben ohne mit seinem Gewissen in einen Konflikt zu geraten nicht leisten konnte."

So wurde denn auch durch § 2 des Gesetzes betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 14. Juli 1880 diese Bestimmung dahin verändert, daß durch Beschluß des Staatsministeriums dem Kapitelvikar die Eidesleistung erlassen werden kann[3]).

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes dauerte zwar nur bis 31. Dezember 1881, die Bestimmung wurde jedoch durch Gesetz vom 31. Mai 1882 wieder in Kraft gesetzt bis zum 1. April 1884 und endgültig angeordnet durch Artikel 11 des Gesetzes betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886[4]).

Dieses Gesetz wurde und wird in praxi in ausgiebigster Weise gehandhabt, und da die Gesuche um Befreiung von der Eidesleistung fast ausnahmslos bewilligt werden, kann man den tatsächlichen Einfluß der preußischen Regierung bei der Bestellung der Kapitelvikare nicht als drückend bezeichnen.

Bayern nimmt gemäß Art. I und XVII des Konkordats vom 3. Juni 1817 zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen keine Stellung[5]).

In Württemberg bedarf der Kapitelvikar gemäß Art. 3 und 4 des des Gesetzes vom 30. Januar 1862[6]) jeweilig der staatlichen Genehmigung.

Dasselbe gilt in Hessen gemäß des Gesetzes vom 23. April 1875, Nr. 3, Art. 1 und 4[7]), und in Baden gemäß Gesetz vom 9. Oktober 1880, § 9[8]).

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht speziell für den Kapitelvikar erlassen, sondern sind bei der Besetzung eines jeden Kirchenamtes in Betracht zu ziehen[9]).

§ 22. ζ) Das Ende der Amtszeit.

Das Amt des Kapitelvikars endet in der Regel mit dem Aufhören der Sedisvakanz. Aus verschiedenen Gründen kann es jedoch schon früher enden und zwar:

---

[1]) Abg. bei Hinschius, Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875, S. 43—66. [2]) Korn, a. a. O., S. 59. [3]) Hinschius, K. G. v. 14. Juli 1880, S. 22. [4]) Vers., K. G. vom 21. Mai 1866, S. 66. [5]) Vgl. Schneider, Rechtsquellen, S. 1 u. 9. [6]) Vgl. Scherer, a. a. O., S. 595 Anm. 130. [7]) Bei Schneider, Rechtsquellen, S. 382 f. [8]) Daselbst, S. 337 ff. [9]) Ueber die Rechtslage in Elsaß-Lothringen: vgl. Zorn: Kirchenrecht, S. 301 Anm. 4. — Silbernagl, Kirchenrecht, S. 358 Anm. 4. — Schneider, F. E, Vereinbarungen, S. 84.

I. Durch den Tod des Vikars.

II. Durch die Verhängung kirchlicher Zensuren über ihn, da ihm dadurch die Möglichkeit genommen wird, seine Jurisdiktion auszuüben.

III. Durch Absetzung.

Da aber das Tridentinum im Interesse einer gesunden Diözesanverwaltung den Kapitelvikar nicht dem Kapitel untergeordnet hat, so durfte auch die Absetzungsbefugnis nicht dem Kapitel zuerkannt werden. Diese erfolgte deshalb bis zur Neuordnung Pius' X. durch die Congregatio Episcoporum [1]) auf Denunziation des Kapitels hin. Sie kann jedoch nur aus bestimmten Gründen ausgesprochen werden. Als solche hat die Kongregation z. B. anerkannt:

1. wenn der Kapitularvikar seine Residenzpflicht verletzt;

2. wenn er die Kirche nicht gehörig vor Freiheitsbeschränkungen schützt;

3. wenn der Metropolitankapitelvikar die Amtsverwaltung eines Suffraganbischofs grundlos zu verhindern sucht;

4. wenn der Kapitelvikar Schuldner des Kapitels ist [2]).

Mit dem Eintritt eines solchen Grundes erheben sich von neuem die von dem Tridentinum dem Kapitel im Falle einer Sedisvakanz auferlegten Pflichten; demgemäß hat es vor allem innerhalb acht Tagen einen neuen Vikar zu wählen.

§ 23. c) Der Oekonom.

Neben der Bestellung des Kapitelvikars schreibt das Tridentinum die Wahl eines oder mehrerer Oekonomen vor. Diese hat in der gleichen Zeit und Art wie bei dem ersteren stattzufinden. Besondere Eigenschaften werden nicht gefordert, abgesehen davon, daß die Erwählten treu und fleißig (fideles ac diligentes) sein sollen. Demgemäß wird allgemein anerkannt, daß auch ein Laie ernannt werden darf. Dagegen ist es nicht zulässig, das Amt des Oekonomen und das des Kapitelvikars in einer Person zu vereinigen. Spezielle Vorschriften über Einkünfte und Rang sind nicht erlassen. Im allgemeinen verlangt eine Entscheidung der Congr. S. Rituum vom 3. Juli 1896, daß ihm „tamen locus honorificus debetur". [3])

Die Amtszeit des Oekonomen endigt aus denselben Gründen wie die des Kapitelvikars.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Ebenso wie der Kapitelvikar hat er dem neuen Bischof von seiner Tätigkeit Rechenschaft abzulegen [4]).

Die Wahl eines Oekonomen ist in Deutschland jedoch durchweg ungebräuchlich, da die meisten Bistümer nicht mehr durch eigenes Vermögen, sondern durch Staatsdotationen unterhalten werden.

§ 24. 2. Der Inhalt der den Verwaltungsorganen zustehenden Rechte.

Ueber den Inhalt der dem Domkapitel beziehungsweise mit Vollzug

---

[1]) Cf. Ferraris, l. c., s. v. „Vic. cap." I. n. 58. [2]) Vgl. Huller, a. a. O., S. 175. [3]) Bei Gardellini-Mühlbauer, l. c., II. p. 372. [4]) Siehe Huller, a. a. O., S. 175.

der Wahl dem Kapitelvikar zustehenden Rechte bestand unter den älteren Kanonisten eine Kontroverse.

Die einen, als deren Hauptvertreter wir bei Fermosinus [1]) Nikolaus Garcia genannt finden, stellten die Behauptung auf, daß dem Kapitel alles untersagt sei, was ihm nicht ausdrücklich zugebilligt werde.

Nach anderen, unter denen Fermosinus zu nennen ist, erstreckt sich die Verwaltungsbefugnis nur auf die kontentiöse Jurisdiktion des Bischofs und einzelne andere Gegenstände.

Die heute herrschende, von der Doktrin des 17. Jahrhunderts aufgenommene [2]) und neuerdings durch die Constitutio „Romanus Pontifex" von Pius IX. gebilligte Ansicht stellt den Grundsatz auf, daß die ganze bischöfliche Jurisdiktion auf das Kapitel übergehe mit Ausnahme dessen, was ihm durch ausdrückliches Verbot entzogen sei.

Zu diesen Ausnahmen gehört:

I. Das in tit. X ne sede vacante aliquid innovetur III, 9 enthaltene und von allen Kanonisten stets mit Nachdruck betonte Verbot, irgend etwas vorzunehmen, was den Zustand der Diözese verändern oder die Rechte des künftigen Bischofs schmälern könnte [3]).

Kraft dieses Verbotes ist das Kapitel beziehungsweise der Kapitelvikar nicht berechtigt:

1. Die dem Bischof als dem Ordinarius der Diözese zustehende Befugnis zur Verleihung von Präbenten und Benefizien vorzunehmen oder solche aufzuheben [4]).

2. Vermögensgegenstände der bischöflichen Kirche zu veräußern [5]).

II. Auf den Kapitelvikar gehen die bischöflichen Jurisdiktionsrechte nur insoweit über, als er zu ihrer Ausübung auch befähigt ist.

Demgemäß erstreckt sich die Verwaltungsbefugnis nicht:

1. auf die aus dem ordo episcopalis entspringenden Rechte;

2. auf die persönlichen Vorrechte des Bischofs;

3. auf diejenigen Rechte, die dem Bischof kraft gesetzlicher oder besonderer päpstlicher Delegation zustanden.

Die dem Kapitelvikar nach Abzug dieser Ausnahmen noch verbleibenden Rechte sollen im folgenden kurz angegeben werden. Wie aber beispielsweise die Aufzählung aller dem Papste zustehenden, aus dem primatus iurisdictionis sich ergebender Rechte überhaupt unmöglich ist, so kann auch an eine lückenlose Aufzählung aller dem Kapitelvikar zukommenden Rechte im Rahmen dieser Arbeit nicht gedacht werden.

Die Rechte des Kapitelvikars erstrecken sich:

I. Auf die iurisdictio pro foro externo, kraft dessen ihm einmal zusteht das ius cognoscendi, inquirendi et puniendi, d. i. die kirchliche Strafgewalt und die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit.

Aus dem ersteren ergeben sich im einzelnen die Befugnisse:

1. zur Untersuchung und Bestrafung aller Vergehen und Verbrechen von Geistlichen, eine Befugnis, die sich in realer Hinsicht selbst auf die

---

[1]) Fermosinus, l. c., I, I, IX. [2]) Eodem loco I qu. I n. IV. — Cf. Ferraris, l. c, s. v. „capitulum" III. n. 75—77. [3]) Vgl. Schneider, Domkapiel' S. 454. [4]) Vgl. Huller, a. a. O., S. 160. [5]) Daselbst, S. 161.

Häresie und in personaler auch auf die Jurisdiktion über die Mitglieder des Domkapitels erstreckt;

2. zur Verhängung aller kirchlichen Strafen, insbesondere der Exkommunikation, Suspension, Translation, Degradation, Deposition, Interdikte, sowie aller Korrektionsmittel, die dem Bischof zustehen[1]);

3. zur Lossprechung von allen verhängten Zensuren, sowie zur Begnadigung verurteilter Geistlichen[2]).

Die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle zur Kompetenz des Bischofs gehörenden Rechtsstreitigkeiten und hat besonders die Entscheidungen in Ehesachen zum Gegenstand.

II. Auf die iurisdictio pro foro interno. Kraft dessen ist der Kapitelvikar befugt:

1. Beichtväter zu approbieren und die Approbation zu widerrufen, sofern hinreichende Gründe vorliegen[3]);

2. die Approbation von Regularklerikern zu widerrufen, sofern ihnen nicht die Unmöglichkeit eines Widerrufs privilegiert[4]);

3. zur Erteilung der Absolution in den dem Bischof reservierten Fällen, sowie zur Uebertragung der Absolvierungsbefugnis an einen Pönitentiar[5]).

III. Auf das ius dispensandi.

Demgemäß kann der Kapitelvikar in allen denjenigen Fällen dispensieren, in denen der B.schof dazu befugt war. Dieses Recht erstreckt sich im besondern auf die Dispens:

1. von den Irregularitäten und Suspensionen aus einem delictum occultum, mit Ausnahme des homicidium voluntarium[6]);

2. von Gelübden, Eiden und Diözesanverordnungen[7]);

3. von Interstitien beim Empfange der heiligen Weihen, jedoch nur dann, wenn dringende Notwendigkeit oder der Vorteil der Kirche es verlangen und nur in den Fällen, in denen ihm die Ausstellung von litterae dimissoriales erlaubt ist[8]).

IV. In beschränktem Maße auch auf das ius ordinandi.

Die Ordination selbst steht dem Kapitelvikar, sofern er nicht zufällig ein Titularbischof ist, als eine aus dem ordo episcopalis resultierende Macht natürlich nicht zu. Ebensowenig darf er nach den Bestimmungen des Tridentinums — sess. VII. c. X. — innerhalb des ersten Jahres der Sedisvakanz litterae dimissoriales zum Empfange der hl. Weihen ausstellen, bei Verwirkung der Suspension auf ein Jahr für den Kapitelvikar und des Interdikts für das Kapitel, es sei denn, daß der zu Ordinierende gedrängt ist dadurch, daß er:

1. ein Benefizium, beneficium arctatum genannt, bereits erhalten hat und bei Verlust desselben zum Antritt vor Ablauf der Jahresfrist gezwungen ist, oder

---

[1]) Cf. Reiffenstuel, l. c., III. 9, n. 63, und Hollweck, a. a. O., S. 89. [2]) Cf. Reiffenstuel, l. c., III. 9, n. 62. [3]) Vgl. Huller, a. a. O., S. 164. [4]) Cf. Fermosinus, l. c., tract. I. 21 n. 4—8, sowie Ferraris, l. c., s. v. „Vic. cap." II. n. 36. [5]) Cf. Reiffenstuel, l. c., III. 9, n. 64, sowie Schneider, Domkapitel, S. 455 ff. [6]) Sess. XXIV. c. VI. (bei Richter-Schulte, p. 338). [7]) Cf. Reiffenstuel, l. c. III. 9, n. 52. [8]) Vergl. Huller, a. a. O., S. 163 unter bb.

2. durch Wahl oder Präsentation ein Anrecht auf die Erlangung eines Benefiziums bereits erworben hatte.

Dagegen ist er wohl berechtigt, diejenigen seiner Diözesanen, die sich im Besitze gültiger Dimissorien befinden, durch einen auswärtigen Bischof weihen zu lassen[1]).

Zu den interimistischen Verwaltungsbefugnissen gehört sodann noch:

V. Das Gesetzgebungsrecht, wonach der Kapitelvikar unter den gleichen Voraussetzungen wie der Bischof Diözesanverordnungen erlassen kann, die in ihrer Gültigkeit durch die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles nicht berührt werden, sondern nur durch eine neue Verordnung außer Kraft gesetzt werden können[2]).

VI. Das Aemterrecht.

Wir haben zwar oben gesehen, daß die Verleihung von Benefizien und Präbenden, sowie die Veräußerungen von kirchlichen Vermögensgegenständen dem Kapitel grundsätzlich versagt ist. Dasselbe beziehungsweise der Kapitelvikar ist jedoch nicht vollständig von der Ausübung der aus dem bischöflichen Aemterrecht resultierenden Befugnissen ausgeschlossen, vielmehr ist ihm erlaubt:

1. Die Errichtung kirchlicher Benefizien, sowie die Erteilung der Genehmigung zur Erbauung und Dotierung neuer Kirchen. Ebenso die Verleihung des Patronatsrechtes an den Erbauer oder Dotierenden[3]). Dagegen steht es ihm nicht zu, an neu errichteten Benefizien das Patronat zu vergeben[4]).

2. Die Vereinigung und Trennung kirchlicher Benefizien, nicht aber die Supression und auch nicht die Vereinigung von Benefizien mit schlecht dotierten Kapitelspräbenden[5]).

3. Die Entgegennahme der Resignation auf sämtliche Benefizien der Diözese[6]).

Bezüglich derjenigen Benefizien, deren Verleihung sede plena dem Kapitel gemeinsam mit dem Bischof zusteht, kann das Kapitel sede vacante allein verfügen. Dieses Recht ergibt sich jedoch nicht aus der durch die Sedisvakanz überkommene bischöfliche Jurisdiktion. Demgemäß steht es dem Kapitelvikar nicht zu[7]).

VII. Das Aufsichtsrecht, vermöge dessen das Kapitel bezw. der Kapitelvikar berechtigt ist:

1. die Verwalter milder Stiftungen zur Rechenschaftsablegung heranzuziehen[8]);

2. die Ausführung von Vermächtnissen zu frommen oder milden Zwecken zu überwachen[9]).

VIII. Das Recht der gesamten Kultusverwaltung, kraft dessen er befugt ist:

---

[1]) Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 460, sowie Hollweck, a. a. O., S. 296. § 223. Anm. 3. [2]) Vergl. Schneider, Domkapitel, S. 465. [3]) Cf. Fermosinus, l. c., I. XVI, 15. — Rau, a. a. O., S. 391. [4]) Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 466. [5]) Cf. Reiffenstuel, l. c., III. 9, n. 75. [6]) Vgl. Huller, a. a. O., S 165. [7]) Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 464. [8]) Vgl. Huller, a. a. O., S. 165. [9]) Daselbst.

1. Zur Abhaltung von Visitationen; nach Entscheidungen der Congr. Conc. und der Congr. Episc. et Regul.[1]) jedoch erst dann, wenn seit der letzten Visitation ein Jahr verflossen ist[2]). Auch erhält er an Gebühren nur die Hälfte gemäß einer Entscheidung der Congr. Conc. vom 28. Juli 1708[3]).

2. Zur Ausschreibung und Abhaltung von Pfarrkonkursen[4]).

3. Zur Abhaltung einer Synode, jedoch erst ein Jahr nach der letzten, vom Bischofe abgehaltenen Diözesansynode[5]). Dagegen kann der Metropolitan-Kapitelvikar nach einer Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 10. Februar 1624[6]) das Provinzialkonzil nicht berufen.

II. Kapitel.

Wirkungen der sedes impedita.

§ 25. I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

In den ersten Jahrhunderten waren an den Eintritt der sedes impedita besondere Folgen, insofern als sie von den mit der Sedisvakanz verbundenen abwichen, nicht geknüpft. Wie in diesen Fällen, so ging auch hier die interimistische Verwaltungsbefugnis in der oben näher ausgeführten Weise ursprünglich auf das Presbyterium, dann auf die Interzessoren oder Visitatoren und endlich auf das Domkapitel über.

Für die historische Entwicklung der an die Sedisimpedienz geknüpften Folgen ist von ausschlaggebender Bedeutung nur die Geschichte des Faktors, der uns vornehmlich in dem Falle entgegentritt, wo die geistige oder körperliche Erkrankung dem Bischof die Verwaltung seines Amtes unmöglich macht, die Geschichte der Koadjutoren[7]).

Die Einsetzung von Koadjutoren war schon im 3. und 4. Jahrhundert sehr gebräuchlich. Obschon durch die Konzilienbeschlüsse der damaligen Zeit die gleichzeitige Bestellung mehrerer Bischöfe für dieselbe Diözese und ebenso die vorzeitige, d. h. die noch zu Lebzeiten des Bischofs vorgenommene Bestellung seines Nachfolgers aufs strengste verboten war, so wurde doch die Einsetzung von Koadjutoren nicht als diesen Bestimmungen zuwiderlaufend erachtet. Von päpstlicher Seite wurde diese Ansicht zwar stets verworfen und seinerseits die Unterstützung eines erkrankten Bischofs anderweitig geregelt. In denjenigen Diözesen aber, die sich dem Eingreifen des Papstes zu entziehen vermochten, wählte man fast ausnahmslos mit Zustimmung des erkrankten Bischofs einen Koadjutor und erteilte ihm das Recht auf Nachfolge.

In der Zeit vom 8. bis 10. Jahrhundert trat eine bedeutende Veränderung des bisherigen Zustandes insofern ein, als bei der Behinderung des Bischofs die Verwaltung der Diözese von den Chor- oder Wanderbischöfen ausgeübt wurde. Aber auch dieser Verwaltungsmodus fand die

---

[1]) Bei Ferraris, l. c., s. v. „Vic. cap." II, 11. [2]) Vergl. Schneider, Domkapitel, S. 460 f. [3]) Richter-Schulte, l. c., p. 374 sub 14, II. [4]) Vgl. Huller, a. a. O., S. 165 unter uu. [5]) Vgl. Huller, a. a. O., S. 165 unter vv. [6]) v. Benedict. XIV., l. c., II. 9, n. 8. [7]) Des näheren s. dar. Phillips, Vermischte Schriften, II, S. 304—312, sowie Hinschius, System, II., 249 ff.

Billigung der Päpste nicht, und so drängten sie, nachdem sich in der Folgezeit ihre Macht bedeutend erweitert hatte, auf eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit.

Diese von Innozenz III. zuerst in Angriff genommene Regelung wurde vollzogen durch ein Dekretale Bonifatius' VIII. Die Angelegenheit wurde jedoch erst endgültig erledigt durch das Tridentinum, dessen als Grundlage des geltenden Rechtes in Betracht kommenden Bestimmungen weiter unten noch zu interpretieren sein werden. Wennschon diese in vielen Punkten durch eine Dekretale Bonifatius' VIII. ergänzt werden, so weicht dies doch in der Hauptsache wesentlich von jenen ab, insofern als der nach ihm eingesetzte Koadjutor ein Coadiutor temporalis, nicht aber ein Coadiutor perpetuus cum iure succedendi ist.

§ 26. II. Quellen des geltenden Rechts.

Der Umstand, daß eine allgemeine gesetzliche Festsetzung, wie wir sie bei der Sedisvakanz gefunden haben, hier nicht vorliegt, daß vielmehr mit jedem der oben aufgeführten vier Fälle, die die Behinderung eines bischöflichen Stuhles herbeiführen können, besondere, wenn auch nicht vollständig, so doch in wesentlichen Punkten von einander abweichende Folgen verbunden sind, bedingt einerseits bei der Feststellung der Wirkungen und andererseits auch hier, wo es gilt, die Quellen des geltenden Rechtes anzuführen, die getrennte Behandlung der einzelnen Fälle.

I. Wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft geführt wird, so ergeben sich die Wirkungen aus den in c. 3 in VI° de suppl. neg. cleric. I. 8 enthaltenen Bestimmungen.

II. Wenn der Bischof infolge körperlicher oder geistiger Erkrankung zur Verwaltung seines Amtes unfähig wird, so ist zu unterscheiden, ob die Einsetzung eines Coadiutor cum iure succedendi angebracht erscheint oder nicht.

Im letzteren Falle richten sich die Wirkungen nach den in der bereits früher erwähnten Dekretale von Bonifatius VIII. c. un. in VI° de clerico aegroto III, 5 gegebenen Vorschriften.

Im ersteren Falle treten die Bestimmungen des Tridentinums in Kraft, die in Sess. XXV. cap. VII. de reformatione erlassen wurden [1]).

III. Tritt die Sedisimpedienz infolge Exkommunikation oder Suspension des Bischofs ein, so bestimmen sich die Wirkungen nach den sich aus c. 1 in VI° de off. vic. I, 13 ergebenden Grundsätzen.

IV. Tritt die Sedisimpedienz dadurch ein, daß während längerer Abwesenheit des Bischofs dem zurückgelassenen Generalvikar die Ausübung seines Amtes rechtlich oder faktisch unmöglich gemacht wird, so kommen gesetzliche Bestimmungen nicht in Betracht. Die eintretenden Wirkungen sind vielmehr von der Doktrin aufgestellt und haben eine autoritative Bestätigung erst gefunden durch die Entscheidung der S. Congr. Episcop. et Regul. in una Mensana vom 11. Januar 1616 [2]).

---

[1]) Bei Richter-Schulte, l. c., p. 447 s. [2]) Abgedruckt bei Ferraris, l. c., sub verbo „capitulum" III. n. 36.

§ 27. **III. Inhalt des geltenden Rechts.**

Nach diesen Quellen knüpfen sich an die Sedisimpedienz im einzelnen folgende Wirkungen:

I. Tritt die Impedienz infolge Gefangennahme des Bischofs durch Feinde der Kirche ein, so hat dies auf die Verwaltung der Diözese denselben Einfluß, „ac si sedes per mortem vacaret illius".

Demgemäß hat das Domkapitel nach den oben interpretierten Bestimmungen des Tridentinums innerhalb acht Tagen einen Kapitelvikar und dort, wo es gebräuchlich ist, einen oder mehrere Oekonomen zu wählen. Daneben hat es aber die Pflicht, die Sachlage sofort an den apostolischen Stuhl zu berichten, da die endgültige Regelung diesem zusteht. Die Wahl des Kapitelvikars bedarf also, sofern er sein Amt weiterführen soll, der Bestätigung durch den Papst. Wird diese nicht erteilt, so betraut der Papst einen apostolischen Vikar mit der interimistischen Diözesanverwaltung. Damit werden alle von dem Kapitel getroffenen Anordnungen aufgehoben, eine Zuwiderhandlung gegen die päpstliche Anordnung ist ihm strengstens untersagt [1]).

Der Eintritt der Sedisimpedienz ist jedoch, wie schon eingangs erwähnt, an die Voraussetzungen geknüpft, daß:

1. Dem Bischof jedweder Verkehr mit seinen Behörden oder Diözesanen unmöglich ist. Diese Bestimmung geht hervor aus einer Entscheidung der S. Congr. Conc. vom 7. August 1683 [2]).

2. Daß kein Generalvikar vorhanden ist, es sei denn, daß dem vorhandenen die Ausübung seines Amtes rechtlich oder faktisch unmöglich gemacht wird.

In Verfolg dieser Bestimmung hat Pius VII. im Jahre 1811 nach der Gefangennahme des Bischofs von Troyes durch Napoleon entschieden, daß der in seinem Amte belassene Generalvikar zur Fortführung der Diözesanverwaltung rechtmäßig befugt sei [3]).

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, und das Kapitel trifft doch die im Falle einer Sedisimpedienz nötig werdenden Anordnungen, so sind diese ungültig.

Diese Bestimmung wurde beispielsweise bei der Regelung der sogen. Kölner Irrung von Gregor XVI. angewandt [4]).

Nachdem das Metropolitankapitel von Köln durch die Mitteilung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz von Bodelschwingh am 21. Nov. 1837 die Gefangennahme des Erzbischofs Klemens August von Droste zu Vischering erfahren hatte, schritt es am 27. November 1837 in der Meinung, daß eine Impedienz des erzbischöflichen Stuhles rechtmäßig vorliege, zur Wahl des Kapitelvikars, die auf den Generalvikar Dr. Hüsgen fiel. Die Zulässigkeit dieser Wahl wurde jedoch, wie aus dem Schreiben der Aposto-

[1]) Vgl. Scherer, l. c., I. S. 592 Anm. 120. [2]) Bei Richter-Schulte, l. c., p. 370, 1: „Proposito dubio: An casu, quo episcopus ab haereticis captus detineatur, non ita tamen arcte custoditus, ut ipsi eiusque dioecesanis facile non sit saltem per literas inter se agere, eiusdem episcopi iurisdictio intelligatur suspensa et ad capitulum ecclesiae cathedralis devoluta: S. C. resp.: „Iurisdictionem non esse suspensam." [3]) Vergl. Schneider, Domkapitel, S. 485 Anm. 3. [4]) S. dar. „Metropolitankapitel . . .", a. a. O.

lischen Nuntiatur in Brüssel vom 12. März 1838[1]) hervorgeht, vom Papste verworfen und die von dem Kapitelvikar bereits getroffenen Anordnungen ausdrücklich für nichtig erklärt. Auf diese Stellungnahme hin richtete das Kapitel am 29. März 1838 ein Schreiben an den Papst, in dem es die Rechtmäßigkeit der Bestellung des Kapitelvikars darzulegen versuchte[2]). Gregor XVI. antwortete mit dem Dekret vom 9. Mai 1738, in dem er erklärte, daß er die angeführten Gründe zwar nicht anerkenne, die Diözesanverwaltung durch Hüsgen jedoch gestatte, weil er als Generalvikar des verbannten Erzbischofs dazu befugt sei[3]).

Schreitet das Kapitel diesen Vorschriften entgegen zur Wahl eines Kapitelvikars, so treffen es, abgesehen davon, daß die Wahl, wie schon oben erwähnt, ungültig ist, nach dem Dekret der S. Congr. Episc. et Regul. vom 3. Mai 1862[4]) die schwersten Strafen:

1. Wähler und Gewählte verfallen den kirchlichen Zensuren.
2. Der Kapitelvikar ist a divinis et beneficiis suspendiert.
3. Bleibt er trotzdem im Amte, so verfällt er der Strafe der Privation und wird unfähig, fernerhin ein Benefizium zu erhalten[5]).

II. Tritt die Sedisimpedienz infolge geistiger oder körperlicher Erkrankung des Bischofs ein, so geht seine Jurisdiktion nicht auf das Domkapitel über, sondern dieses hat unter Mitteilung des Sachverhalts an den Papst dessen Anordnungen zu erbitten.

Wenn aber infolge weiter Entfernung oder aus besonderen Gründen die Einhaltung dieser Vorschrift ohne Gefährdung einer gesunden Diözesanregierung nicht möglich erscheinen sollte, so soll nach der bereits zitierten Dekretale Bonifatius' VIII. (c. un. in VI⁰ de clerico aegroto III, 5) der Bischof unter Zustimmung des Kapitels berechtigt sein, einen coadiutor temporarius zu bestellen; im Falle der Geisteskrankheit des Bischofs steht diese Berechtigung dem Kapitel zu, sofern eine Mehrheit von $^2/_3$ vorhanden ist[6]).

Durch die Verkehrsverhältnisse unserer Zeit ist die praktische Bedeutung dieser Bestimmung heute verschwunden, und in denjenigen Ländern, in denen ihre Anwendung dennoch nötig werden könnte, in den Missionsländern, ist durch die Gesetzgebung Benedikt's XIV.[7]), Pius' VI.[8]) und Gregor's XVI.[9]) anderweitig Fürsorge getroffen.

So geht heute die Praxis der römischen Kurie darauf hinaus, daß in jedem Falle dem Papste Mitteilung gemacht und von ihm das Nötige angeordnet werde. Der Papst schreitet aber nur noch selten zur Bestellung eines Coadiutor temporarius, sondern begnügt sich meistens damit, die Befugnisse des Domkapitels zu erweitern.

Dagegen ist die Anstellung eines Coadiutor cum iure succedendi, wenn es angebracht erscheint, auch heute noch sehr gebräuchlich, besonders

---

[1]) Daselbst S. 146 ff. [2]) Daselbst S. 152—160, bes. S. 157 ff. [3]) Vergl. Scherer, a. a. O., S. 592 Anm. 120. [4]) S. i. A. f. k. K., Bd. IX, S. 444. [5]) Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 488 Anm. 1. [6]) Daselbst S. 490 f. [7]) Durch das apost. Schreiben vom 8. VIII. 1755 (bei de Martinis, l. c., III. p. 621 ss.). [8]) Durch die Schreiben vom 22. VII. und 8. VIII. 1798 (bei de Martinis, l. c., IV. p. 430 ss.). [9]) Durch das Schreiben vom 2. VIII. 1839 (bei de Martinis, V, p. 216 ss.). — Vgl. auch Meyer, Propaganda, a. a. O., I., S. 319.

dann, wenn der Vorteil der Kirche und ihrer Gläubigen die Anstellung eines zweiten Bischofs erheischt, und die Erhaltung friedlicher Eintracht zwischen der katholischen Kirche und einer Regierung es erfordert. Aus diesen Gesichtspunkten erfolgte beispielsweise im Jahre 1841 die Ernennung des Bischofs von Speyer, Johannes von Geissel zum Coadiutor cum iure succedendi des Kölner Oberhirten [1]).

Die Bestellung eines Coadiutor c. i. s. steht dem apostolischen Stuhle zu und erfolgt durch die Congregatio Consistorialis. Handelt es sich aber um die Beigabe eines solchen an einen Bischofsstuhl, dessen Besetzung durch Nomination, Wahl des Domkapitels unter staatlichem Einflusse oder lediglich durch Wahl des Kapitels vorgenommen wird, so sind die demnach Berechtigten auch bei Anstellung eines Koadjutors zu berücksichtigen, doch kann im letzten Fall der Papst auch selbständig vorgehen [2]).

Im allgemeinen übt der Koadjutor die gesamte bischöfliche Jurisdiktion des verhinderten Coadiutus als Quasiordinarius aus. Im einzelnen bestimmen sich seine Rechte darnach, ob der Bischof infolge seiner Erkrankung vollständig oder nur teilweise an der Ausübung seiner Jurisdiktionsgewalt gehindert ist. Ebenso richtet es sich hiernach auch, ob der Koadjutor zwecks Ausübung der iura ordinis episcopalis zum Bischof geweiht sein muß oder nicht [3]).

III. Für die beiden übrigen Fälle der Sedisimpedienz, wenn der Bischof sich in remotis aufhält und der zurückgelassene Generalvikar stirbt oder an der Ausübung seiner Amtstätigkeit sonstwie rechtlich oder faktisch gehindert wird, oder wenn der Bischof der Exkommunikation oder Suspension verfällt, ist die Regelung, wenn auch nicht auf denselben Bestimmungen beruhend, so doch die gleiche, da im letzteren Falle auch die Jurisdiktion des Generalvikars erlöscht.

Die Verwaltung wird im einzelnen Falle vom Papste angeordnet. Demgemäß hat das Kapitel auch hier die Pflicht, den Eintritt der Impedienz unter Angabe des Grundes sofort an den apostolischen Stuhl zu berichten. Bis zum Eintreffen der päpstlichen Anordnung steht ihm die provisorische Verwaltung der Diözese zu.

Mit der Führung der Verwaltung betraut der Papst in der Regel einen apostolischen Vikar.

Dessen Amtszeit beginnt mit der päpstlichen Ernennung und endigt mit dem Wegfall des Impedienzgrundes oder mit dem Eintritt der Sedisvakanz.

Seine Befugnisse sind nicht festgestellt, sondern werden, da sein Amt auf päpstlicher Delegation beruht, im einzelnen Falle vom Papste bestimmt.

---

[1]) Des Näheren siehe darüber Pfülf, sowie Dumont a. a. O. [2]) Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 491 ff. [3]) Vgl. Hinschius, System, II. S. 255.